



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.03.2020

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 91 neue Petitionen erhalten. In 4 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 66 Petitionen abschließend behandelt worden, davon 1 Gegenvorstellung bereits abschließend beratenem Verfahren. Von den 66 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 4 Petitionen (6,1%) im Sinne und 19 (28,8%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 42 Petitionen (63,6%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 1 Petitionen (1,5%) ist an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber weitergeleitet worden.

Der Ausschuss hat 1 Ortstermin durchgeführt. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss 1 Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Am 20. Januar 2020 fand eine Bürgersprechstunde in Husum statt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttsch

Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	2
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	5
Weiterleitung an andere Landtage	2
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen / sonstiges	25

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	3	0	1	1	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	2	0	0	1	1	0	0
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG)	16	0	2	1	13	0	0
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)	5	0	0	1	4	0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI)	11	0	0	3	7	0	1
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND)	4	0	0	3	1	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	11	0	1	4	6	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren (MSGJFS)	13	0	0	5	8	0	0
Finanzministerium (FM)	1	0	0	0	1	0	0
Insgesamt	66	0	4	19	42	0	1

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | L2120-19/691
Brandenburg
Petitionswesen, Auskünfte in
Petitionsverfahren | <p>Mit der Petition wird gefordert, dass Petenten im Rahmen eines Petitionsverfahrens beim Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages mitgeteilt wird, welche Stellungnahmen zu der Petition eingeholt werden und von wem diese Stellungnahmen stammen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten.</p> <p>In den Grundsatzbeschlüssen des Petitionsausschusses für die 19. Wahlperiode ist die grundsätzliche Vorgehensweise in Petitionsverfahren niedergelegt. Nach Nummer 8.5 der Grundsatzbeschlüsse holt die Geschäftsstelle im Auftrag des Ausschussvorsitzenden in der Regel zu der einzelnen Petition eine Stellungnahme der Landesregierung über das zuständige Ministerium ein. Betrifft die Petition die Zuständigkeit mehrerer Ressorts, werden grundsätzlich alle zuständigen Ministerien an der Stellungnahme beteiligt. Gemäß Nummer 13 der Grundsatzbeschlüsse werden grundsätzlich die in einem Petitionsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der Landesregierung nicht an den Petenten weitergeleitet. Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Weitergabe beschließen oder die Stellungnahme kann auf Anordnung des Berichterstatters vorab an den Petenten weitergegeben werden, wenn das zuständige Ressort seine Zustimmung zur Weitergabe erteilt hat. Zum Abschluss des Petitionsverfahrens wird ein Beschluss des Ausschusses im Auftrag des Vorsitzenden gefertigt. Dieser wird dem Petenten zur Kenntnis gegeben. Grundsätzlich wird in dem Beschluss aufgeführt, welche Ermittlungen der Petitionsausschuss durchgeführt hat und welche Stellungnahmen er eingeholt hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt daher fest, dass dem Begehren des Petenten bereits nach dem bisher durchgeführten Verfahren des Petitionsausschusses entsprochen wird. Durch den Beschluss wird dem Petenten zur Kenntnis gegeben, welche Stellungnahmen der Petitionsausschuss eingeholt hat.</p> |
| 2 | L2126-19/1048
Brandenburg
Kunst und Kultur, Türöffner-Tag
am 3. Oktober | <p>Der Petent regt an, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag zukünftig am sogenannten „Türöffner-Tag“ von der Sendung mit der Maus am 3. Oktober eines jeden Jahres beteiligt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgelegten Gesichtspunkte des Petenten unter Beiziehung einer Stellungnahme des Direktors des Schleswig-Holsteinischen Landtages beraten.</p> <p>In seiner Stellungnahme weist der Direktor des Landtages auf die bereits für Kinder angebotenen sowie ge-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-19/754 Brandenburg Parlamentswesen; Autogrammkarten für Abgeordnete	<p>planten Veranstaltungsformate hin. So seien bereits weitere Bände für den Kinder-Politik-Krimi „Förde-Detektive“ geplant. Auch bestünden Planungen für ein Demokratiespiel/Theaterstück für Kinder der 5. und 6. Klassenstufe sowie Besucherprogramme für Grundschülerinnen und Grundschüler. Der Vorschlag des Petenten werde in die Liste möglicher Projekte mit aufgenommen. Abschließend wird allerdings noch darauf hingewiesen, dass nicht immer alle geplanten Projekte umgesetzt werden könnten.</p> <p>Der Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und der Petitionsausschuss bedanken sich bei dem Petenten für die Anregung, das Landeshaus für Kinder im Rahmen des sogenannten Türöffner-Tages zu öffnen.</p> <p>Ergänzend weist der Ausschuss noch darauf hin, dass im vergangenen Jahr bereits ein gut besuchter Tag der offenen Tür im Landeshaus mit vielfältigen Angeboten für Groß und Klein stattgefunden hat. Zudem war das Land Schleswig-Holstein am 2. und 3. Oktober 2019 Ausrichter der offiziellen Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit. An den beiden Veranstaltungstagen haben über 500.000 Besucher die Möglichkeit wahrgenommen, sich genauer über die Institutionen der Demokratie sowie über die einzelnen Bundesländer zu informieren und den Tag der deutschen Einheit gemeinsam zu feiern.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass somit die Anregung des Petenten von der Landtagsverwaltung bereits mit aufgenommen worden ist.</p> <p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass Autogrammkarten der Mitglieder des Landtages grundsätzlich archiviert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten angegebenen Gesichtspunkte beraten. Der Petitionsausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass eine Archivierung von Autogrammkarten der Mitglieder des Landtages durch die Landtagsverwaltung nicht erfolgt. Der Ausschuss sieht auch keinen Anlass für eine solche Archivierung und weist darauf hin, dass nach Artikel 17 Landesverfassung Schleswig-Holstein die Abgeordneten bei der Ausübung ihres Amtes nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind. Dementsprechend besteht weder eine Verpflichtung als Mitglied des Landtages, Autogrammkarten zu besitzen noch diese zu archivieren. Eine zentrale Archivierung der Autogrammkarten würde zudem einen unnötigen Verwaltungsaufwand bedeuten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2119-19/925**
Neumünster
Medienwesen, Rundfunkbeiträge,
Befreiung für behinderte Men-
schen

Der Petent trägt mehrere Anliegen zum Rundfunkbeitrag vor. Er begehrt, dass bestimmte Personengruppen von der Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrages befreit werden. Er nennt Menschen mit Behinderung, Geringverdiener, Empfänger von Arbeitslosengeld sowie Heimbewohner und Personen, denen Asyl gewährt wurde. Viele Serien und Filme seien nicht untertitelt und daher für Menschen mit beeinträchtigtem Hörvermögen nicht zugänglich. Geringverdiener könnten durch die Zahlung des Rundfunkbeitrages unter die Grundsicherung fallen. Weiterhin zweifelt er die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien an und bezeichnet diese als regierungstreu. Er fordert, dass das Angebot der öffentlich-rechtlichen Medien sowie die Gehälter und Renten von Intendanten und Moderatoren reduziert werden. Darüber hinaus solle der Rundfunkbeitrag bis 2030 auf monatlich 18 € festgelegt werden. Eine automatische Erhöhung lehnt er ab.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten.

Zunächst wird festgestellt, dass der Petitionsausschuss bereits im April 2019 ein Petitionsverfahren des Petenten abgeschlossen hat, welches ebenfalls den Rundfunkbeitrag zum Gegenstand hatte (L2119-19/451). Im Zuge dessen ist bereits auf die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrages eingegangen worden.

Bezüglich der Befreiung von Menschen mit Behinderung erklärt die Staatskanzlei, dass nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 Rundfunkstaatsvertrag taubblinde Menschen sowie Empfänger von Blindenhilfe auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden könnten. Neben der Möglichkeit der Befreiung gebe es auch die Möglichkeit der Ermäßigung auf ein Drittel nach § 4 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag. Diese betreffe etwa Personen, welche blind oder taub seien. Sinn dieser Regelung sei es, schwerbehinderten Personen einen erleichterten Zugang zu Informationen, Bildung und Unterhaltung zu bieten. Die Feststellung, ob die Voraussetzung vorliegt, träfen die Behörden der Versorgungsverwaltung nach § 69 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), nicht die Rundfunkanstalt. Zu dem Vorschlag des Petenten, auch diese Gruppe gänzlich vom Rundfunkbeitrag zu befreien, führt die Staatskanzlei aus, dass dies nicht vorgesehen sei. Diese könnten zumindest - im Gegensatz zu taubblinden Menschen - teilweise am Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks teilnehmen. Eine Befreiung wäre nicht im Sinne der Beitragsgerechtigkeit.

Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe seien nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 Rundfunkstaatsvertrag

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von der Beitragspflicht befreit. Ebenso würden besondere Härtefälle berücksichtigt. Darunter falle gerade auch die vom Petenten angesprochene Konstellation, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschreite. Durch diese Regelung würden auch Geringverdiener, die keine Sozialleistungen erhalten, entlastet.

Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld seien nicht von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Dies halte die Staatskanzlei für sachgerecht. Wohngeld werde gerade nicht zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt, sondern als Miet- und Lastenzuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Eine mit den Fällen des § 4 Absatz 1 Rundfunkstaatsvertrag vergleichbare Bedürftigkeitsprüfung fände bei der Berechnung des Wohngeldes nicht statt.

In Bezug auf die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erklärt die Staatskanzlei, dass sich dies nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks nach Artikel 5 Grundgesetz richte. Die Länder hätten lediglich eine Rechtsaufsichtsfunktion gegenüber den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und dürften nur tätig werden, sofern ein Verstoß gegen die Rechtsordnung vorläge. Weiterhin dürften die Länder nicht in das Programm eingreifen, sondern dieses würde autonom und ohne staatlichen Einfluss gestaltet. Kritik und Anregungen könne der Petent daher an die jeweils zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten richten. Ebenso läge auch die Festlegung der Gehälter der Intendanten und Moderatoren allein in der Zuständigkeit der Anstalten.

Zu den Vorschlägen des Petenten, einen festen Rundfunkbeitrag bis 2030 zu garantieren und die Programme zu reduzieren, merkt die Staatskanzlei an, dass die Länder zurzeit an einer Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks arbeiteten. Die Beratungen seien jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass einige der vom Petenten genannten Personengruppen bereits von der Rundfunkbeitragspflicht befreit sind. Dies betrifft Empfänger von Grundsicherung, Arbeitslosengeld I, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie bestimmte Personen, welche in einer stationären Einrichtung leben. Auch die vom Petenten angeführte Situation von Geringverdienern wird durch die Härtefallregelung weitestgehend erfasst. Es trifft zu, dass weder Menschen mit Behinderung noch Menschen, die Wohngeld erhalten grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit sind.

Zur Festlegung des Rundfunkbeitrages stellt der Ausschuss fest, dass es derzeit keine „automatische Erhöhung“ des Rundfunkbeitrages gibt. Das Verfahren zur Festsetzung des Rundfunkbeitrages ergibt sich aus dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag. Die Rundfunkanstalten melden ihren Finanzbedarf der unabhängigen Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten. Diese hat die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/963 Stormarn Medienwesen, Rundfunkbeitrag	<p>Aufgabe, unter Beachtung der Programmautonomie der Rundfunkanstalten den von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarf fachlich zu überprüfen und zu ermitteln. Der Beitragsvorschlag der Kommission ist dann Grundlage für eine Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente.</p> <p>Bezugnehmend auf den Hinweis des Petenten, den Rundfunkbeitrag ohne Bedarfsprüfung automatisch ansteigen zu lassen, stellt der Petitionsausschuss fest, dass auch die Ministerpräsidentenkonferenz vorsieht, sich mit dem Thema zu befassen. Die Ergebnisse bleiben abzuwarten.</p> <p>Der Petent begehrt, alle Regelungen der Bundesländer zur Erhebung des Rundfunkbeitrages außer Kraft zu setzen. Er ist der Ansicht, die Institution des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sei nicht mehr zeitgemäß.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Im Ergebnis vermag der Ausschuss kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss konstatiert, dass die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrages durch alle bisherigen gerichtlichen Entscheidungen, insbesondere zuletzt durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2018 sowie des Europäischen Gerichtshofes vom 13. Dezember 2018, bestätigt worden ist. Der Ausschuss schließt sich ferner der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 25. März 2014 an. Hiernach komme dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung eine besondere Bedeutung zu: Er habe die Aufgabe, als Gegengewicht zu den privaten Rundfunkanbietern ein Leistungsangebot hervorzubringen, welches einer anderen Entscheidungsrationale als der der marktwirtschaftlichen Anreize folge, damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffne und so die Vielfalt der in der Gesellschaft verfügbaren Informationen, Erfahrungen, Werthaltungen und Verhaltensmuster abbilde. Der Ausschuss sieht hierin einen wichtigen Beitrag zu einem funktionierenden demokratischen Gemeinwesen. Den Ausführungen des Petenten kann er nicht entnehmen, inwiefern „das Internet“ diese Funktion in gleicher Weise erfüllen sollte.</p> <p>Hinsichtlich der kritisierten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme der Staatskanzlei, dass die Landesregierungen aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks in Deutschland nach Artikel 5 Grundgesetz auf das Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfes keinerlei Einfluss nehmen können und dürfen. Dieser wird durch die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten regelmäßig überprüft. Die Länder legen auf Grundlage dieser Empfehlung lediglich die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Höhe des Rundfunkbeitrages staatsvertraglich fest. Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Staatsferne umfasst ebenfalls die Personalhoheit der Rundfunkanstalten.

Dem in der Petition vorgebrachten Vorwurf, gerade einkommensschwache Beitragszahler würden durch die Rundfunkbeitragspflicht zu stark belastet, wird durch § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 10 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag begegnet. Hier werden sämtliche Fälle geregelt, in denen natürliche Personen aus finanziellen Gründen von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden können. Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis seiner Beratung keine Notwendigkeit für eine Änderung der bestehenden gesetzlichen Regelungen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

- 1 **L2123-19/610**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Ausweitung des
Sportangebots in der JVA

Die Petenten setzten sich in ihrer Petition dafür ein, dass der nach einem Drogenfund gesperrte Sportplatz wieder für unbewachten Sport freigegeben wird. Insbesondere aus gesundheitlichen, aber auch aus psychologischen Gründen sei Sport für die Gefangenen bedeutend. Bereits vor der Sperrung seien die Teilnehmer vor und nach Betreten des Platzes durchsucht und dieser analog zum Freistundenhof abgegangen worden. Auch weisen die Petenten darauf hin, dass im Sommer 2018 eine Stelle für einen externen Sportbetreuer ausgeschrieben worden sei, die aber nicht habe besetzt werden können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.

Zum Hauptbegehren der Petenten erläutert das Justizministerium in seinen Stellungnahmen, dass der unbewachte Sport aufgrund eines Überwurfs von Waren über die Mauer der Justizvollzugsanstalt auf das Sportgelände im Jahr 2018 eingestellt worden sei. Eine Wiederholung dieses Vorfalles während des unbewachten Sports könne nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Mauerüberwürfe seien auch durch vorherige Kontrollen sowie Kameraüberwachungen nicht zu verhindern. Eine nachgelagerte Einzeldurchsuchung der Gefangenen sei zeitaufwendig und mit der derzeitigen personellen Lage nicht in der notwendigen Gründlichkeit leistbar. Vor diesem dargestellten Hintergrund könne die Wiedereinführung des unbeaufsichtigten Sports nicht in Aussicht gestellt werden.

Da der Gefangenensport auch seitens der Justizvollzugsanstalt und des Ministeriums als wichtige Ausgleichsmöglichkeit angesehen werde, sei als kompensatorische Maßnahme das überwachte Sportangebot durch die Beschäftigung von zwei Honorarkräften ausgebaut worden. Zu den zeitlichen Verzögerungen hat das Ministerium dem Petitionsausschuss die schwierigen Umstände nachvollziehbar dargelegt.

Ferner ergänzt das Justizministerium, dass die Interessenvertretung der Gefangenen über den jeweiligen Sachstand in regelmäßig stattfindenden Gesprächen informiert worden sei.

Der Petitionsausschuss kann die Begründung für die Einstellung des unbewachten Sports aus Sicherheits- und Ordnungsgründen nachvollziehen. Auch in Bezug auf die bedauerliche zeitliche Verzögerung bei der Auswahl der zweiten Honorarkraft vermag der Ausschuss keine Beanstandungen festzustellen. Da dem regelmäßigen Sporttreiben für Gefangene eine große Bedeutung zukommt, begrüßt der Ausschuss, dass zwischenzeitlich eine zweite Honorarkraft gefunden und das

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2120-19/778 Schleswig-Flensburg Betreuungswesen, Betreuung einer Verwandten	<p>überwachte Sportangebot ausgeweitet werden konnte. Dieser Kompromiss stellt in der derzeitigen Lage eine praktikable Alternative dar.</p> <p>Dennoch bittet der Petitionsausschuss die Leitung der Justizvollzugsanstalt, zu prüfen, ob in Zukunft Bedingungen geschaffen werden können, die die Ausübung des unbewachten Sports erlauben. Möglicherweise könnte eine Auswahl von Gefangenen die Teilnahme auch als Belohnung für ein besonders vorbildliches Verhalten in Aussicht gestellt werden. Die Petenten haben diesbezüglich nachvollziehbar argumentiert, dass vor dem einmaligen Vorfall der unbewachte Sport jahrelang beanstandungsfrei angeboten werden konnte.</p> <p>Im Rahmen der Selbstbefassungsangelegenheit über die Haft- und Arbeitsbedingungen in den Justizvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins finden wiederkehrende Gespräche mit dem zuständigen Justizministerium statt. In diesen Gesprächen wird auch regelmäßig die Personalsituation und die damit verbundenen Einschränkungen erörtert. Der Ausschuss blickt in diesem Zusammenhang den Ergebnissen der derzeit durchgeführten Personalbedarfsanalyse entgegen.</p> <p>Das Justizministerium wird gebeten, die zuständige Justizvollzugsanstalt von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin wendet sich in einer Betreuungsangelegenheit an den Ausschuss und bittet darum, ihr die gesetzliche Betreuung für eine Angehörige zu übertragen, die in ihrer Nähe wohne und um die sie sich gerne kümmern möchte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkt unter Einholung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass es wegen der richterlichen Unabhängigkeit dem Ministerium verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen oder laufende gerichtliche Verfahren zu überprüfen, abzuändern, aufzuheben oder in sonstiger Weise auf diese Einfluss zu nehmen. Das von der Petentin verfolgte Ziel, als rechtliche Betreuerin ihrer Angehörigen bestellt zu werden, könne daher über den Weg einer Petition nicht erreicht werden. Dies sei lediglich in einem gerichtlichen Verfahren möglich. Bestehe kein Einverständnis mit einer erstinstanzlichen Entscheidung in Betreuungssachen, könne diese ausschließlich durch eine Beschwerde beim zuständigen Landgericht abgeändert werden. Das Ministerium merkt überdies an, dass die rechtliche Betreuung nach § 1901 Bürgerliches Gesetzbuch ausschließlich solche Tätigkeiten umfasst, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten der oder des Betreuten rechtlich zu besorgen. Bei der rechtlichen Betreuung handele es sich weder um eine soziale Be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-19/786 Hessen Staatsanwaltschaft, Durchführung der Ermittlungen in einem Todesfall	<p>treuung, noch um eine Pflege. Das Ministerium verweist darauf, dass der zuständige Betreuungsrichter ausgeführt habe, dass es zwar sinnvoll wäre, wenn die Betreuerin einen engeren persönlichen Kontakt zu der Betreuten halten würde, dies für die Führung einer rechtlichen Betreuung jedoch nicht zwingend geboten sei.</p> <p>Ferner stellt das Ministerium fest, dass in der Petition keine grundsätzlichen Probleme im Betreuungsrecht oder am zuständigen Amtsgericht aufzeigt werden, die zu weiteren Maßnahmen Anlass geben könnten. Das Ministerium verleiht vor diesem Hintergrund seiner Hoffnung Ausdruck, dass die Petentin ihre Entscheidung noch einmal überdenkt, allein aufgrund des Konflikts mit der rechtlichen Betreuerin den Kontakt mit ihrer Angehörigen abubrechen.</p> <p>Der Petitionsausschluss schließt sich der Stellungnahme des Justizministeriums an. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass innerfamiliäre Konflikte für alle Beteiligten sehr zermürend und belastend sein können. Der Ausschuss bittet die Petentin jedoch zu bedenken, dass die Aufrechterhaltung von verwandtschaftlichen Kontakten auch ohne die Übertragung einer gesetzlichen Betreuung möglich ist. Der Ausschuss hofft vor diesem Hintergrund, dass die Petentin ihre Entscheidung noch einmal überdenkt und zukünftig losgelöst von der Frage der rechtlichen Betreuung den Kontakt zu ihrer Angehörigen wiederaufnimmt. Der Ausschuss ist überzeugt davon, dass dieser verwandtschaftliche Kontakt für die Angehörige der Petentin ausgesprochen wichtig ist.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Durchführung und Einstellung eines Todesermittlungsverfahrens zum Nachteil eines Angehörigen. Die Ermittlungsbehörden hätten nicht ergebnisoffen ermittelt und seien Unstimmigkeiten, die im Rahmen der Ermittlungen aufgetaucht seien, nicht nachgegangen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten befasst. Zur Entscheidungsfindung wurden mehrere Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung eingeholt und der Sachverhalt unter Berücksichtigung des Vorbringens des Petenten beraten.</p> <p>Das Justizministerium, das eine Stellungnahme der Leitenden Oberstaatsanwältin eingeholt hat, trägt vor, dass ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten nicht zu erkennen sei, da die Ermittlungen umfänglich geführt worden seien. Der Angehörige des Petenten sei vor seinem Tod in eine Schlägerei verwickelt gewesen, zu der eine Polizeistreife gerufen worden war. Diese habe den Angehörigen des Petenten durchsucht und dabei ein Kampfmesser gefunden. Außerdem habe ein durchgeführter Atemalkoholtest einen Wert von 1,34 Promille ergeben. Der Angehörige des Petenten habe auch noch eine zu 2/3 volle Flasche Schnaps bei</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sich geführt. Aufgrund der Zeugenaussagen gehe man davon aus, dass der Angehörige des Petenten sich bis circa 3 Uhr bei einem 17-jährigen Bekannten Zuhause aufgehalten und dort weiter Alkohol konsumiert habe. Gegen 3 Uhr sei er mit dem Siebzehnjährigen aufgebrochen und habe den Nachhauseweg angetreten. Der Jugendliche habe angegeben, etwa 850 Meter vom späteren Leichenfundort mit seinem Fahrrad zur Wohnung des Angehörigen des Petenten vorgefahren zu sein und dort vergeblich auf diesen gewartet zu haben. Gegen 5 Uhr sei dann die Leiche des Angehörigen des Petenten durch einen Taxifahrer entdeckt worden. Der Leichnam habe in kniender Position an einem am dortigen Maschendrahtzaun befestigten Gürtel gehangen.

Aufgrund dieser Umstände sei mit Beschluss des zuständigen Amtsgerichts die Öffnung des Leichnams angeordnet worden. Die durchgeführte Sektion habe Befunde ergeben, die mit einem Erhängen zu vereinbaren gewesen seien. Hinweise auf todesursächliche oder strangfremde Gewalt durch fremde Hand hätten sich nicht ergeben. Auch die Zweitsektion, die durch den Petenten in Auftrag gegeben und beim Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf durchgeführt worden sei, sei zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Erhängen todesursächlich gewesen sei. Der Bevollmächtigte des Petenten habe überdies die Chat-Nachrichten des Verstorbenen an einen 15-jährigen Zeugen, mit dem der Angehörige des Petenten befreundet gewesen sei, übersandt. In den Nachrichten an den Zeugen in der Todesnacht habe der Angehörige des Petenten geschrieben, dass er sich umbringen wolle.

Das Justizministerium führt weiter aus, dass nach der Wiederaufnahme der Ermittlungen weitere Untersuchungen in Auftrag gegeben worden seien, bei denen sich herausstellte, dass das Blut des Verstorbenen eine Alkoholkonzentration von 2,05 Promille aufgewiesen habe. Der Petent habe überdies eine Haaranalyse seines Angehörigen in Auftrag gegeben, aus der geschlossen werden könne, dass ein chronisch exzessiver Alkoholkonsum bei seinem Angehörigen vorgelegen habe.

In Bezug auf das Mobiltelefon des Verstorbenen sei eine Untersuchung durch einen EDV-Sachverständigen erfolgt. Diese Untersuchung habe ergeben, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Dritter versucht haben könnte, nach dem Todeszeitpunkt das Smartphone des Angehörigen des Petenten zu manipulieren. Die auf dem Smartphone festgestellte falsche Systemzeit sei auf eine Entladung des Akkus zurückzuführen.

Eine routinemäßige Durchführung von spurenkundlichen Maßnahmen an Händen und am Hals eines strangulierten Verstorbenen, wie von dem Rechtsmediziner, den der Petent beauftragt hatte, angeregt, erfolge in Schleswig-Holstein nicht. Vielmehr werde generell eine umfassende Leichenschau vorgenommen, bei der insbesondere die Augen auf Petechien und der Körper auf Gewalteinwirkung von fremder Hand hin untersucht würden. Da der Polizei bekannt gewesen sei, dass der Verstorbene in der Nacht Kontakt zu mehreren Perso-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/822 Berlin Bildungswesen, Aufklärung an Schulen zum Thema Upskirting	<p>nen gehabt hatte und wegen der Bedrohung des 15-jährigen Freundes polizeilich kontrolliert worden sei, hätte vermutlich die Feststellung von Fremd-DNA an den Händen keinen Todeserkenntnisgewinn gebracht. Zusätzlich könne aus der Gesamterscheinung des Leichnams und der durch den Finder beschriebenen Situation geschlussfolgert werden, dass der Gürtel, in dem der Angehörige des Petenten aufgefunden worden sei, auch das todesbringende Strangulationswerkzeug war. Auch das von dem Petenten in Auftrag gegebene Sektionsgutachten komme zu dem Ergebnis, dass vom Befundmuster her keine Hinweise auf eine Gewalteinwirkung von fremder Hand festzustellen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss spricht dem Petenten zunächst sein herzliches Beileid aus und hat großes Verständnis dafür, dass der Petent die Umstände, die zu dem Tod seines Angehörigen geführt haben, lückenlos aufklären möchte.</p> <p>Anhaltspunkte für ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten konnte der Ausschuss jedoch nicht erkennen. Die Ermittlungsbehörden sind allen Hinweisen, die zu einer Feststellung der Todesursache führen können, nachgegangen und haben insbesondere nach der Wiederaufnahme der Ermittlungen weitere relevante Untersuchungen vorgenommen.</p> <p>Der Ausschuss ist sich bewusst, dass der Umgang mit dem Petenten nach dem tragischen Tod seines Angehörigen ein besonderes Maß an Einfühlungsvermögen und Sensibilität der mit den Ermittlungen befassten Behörden erfordert. Diese Sensibilität lassen jedoch einige Schreiben der zuständigen Staatsanwaltschaft vermissen.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, dass dem Petenten die Stellungnahmen des Justizministeriums zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Der Petent fordert, dass sich Schleswig-Holstein für die Schaffung gesetzlicher Regelungen gegen das sogenannte „Upskirting“ einsetzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich bereits im Juni 2019 mit dem Antrag „Upskirting strafrechtlich sanktionieren“ (Drucksache 19/1539) beschäftigt und am 21. Juni 2019 beschlossen, die Landesregierung zu bitten, auf Bundesebene darauf hinzuwirken, dass das sogenannte „Upskirting“ unter Strafe gestellt wird und somit bestehende strafrechtliche Regelungslücken geschlossen werden.</p> <p>Das Justizministerium weist ferner darauf hin, dass sich zwischenzeitlich auch der Bundesrat mit der Thematik beschäftigt habe. Die Länder Rheinland-Pfalz und Bre-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2120-19/826 Pinneberg Betreuungswesen, Überprüfung einer gesetzlichen Betreuung	<p>men hätten einen Antrag im Rechtsausschuss des Bundesrates gestellt (BR-Drucksache 423/19), welcher eine an die Bundesregierung gerichtete Bitte enthalte, zu prüfen, wie gesetzlich sichergestellt werden könne, dass das unbefugte Anfertigen von Bildaufnahmen der üblicherweise von Kleidung bedeckten Intim- und Sexualbereiche einer Person in der Öffentlichkeit vollumfänglich strafbar sei.</p> <p>Ferner hätten die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Saarland einen gemeinsamen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht (BR-Drucksache 443/19). In dessen Zentrum stehe die Einführung eines neuen § 184k Strafgesetzbuch „Bildaufnahme des Intimbereiches“. Danach solle sich strafbar machen, wer absichtlich eine Bildaufnahme des Intimbereichs einer anderen Person unbefugt herstelle, indem er unter deren Bekleidung fotografiert oder filmt, oder eine derartige Bildaufnahme übertrage. Gleichfalls solle das Gebrauchen oder Zugänglichmachen einer solcherart hergestellten Aufnahme unter Strafe gestellt werden. Der Rechtsausschuss des Bundesrates habe diesem mit der Stimme Schleswig-Holsteins empfohlen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 Grundgesetz beim Deutschen Bundestag einzubringen. Zudem sei Schleswig-Holstein dem Antrag als Mit Antragsteller beigetreten. In der Plenarsitzung des Bundesrates am 8. November 2019 habe dieser sich mehrheitlich für die Einbringung des Gesetzesantrags ausgesprochen.</p> <p>Parallel zu diesem Verfahren habe das Bundeskabinett am 13. November 2019 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen durch Änderung von § 201a Strafgesetzbuch beschlossen. Auch der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht unter anderem vor, dass künftig das Herstellen und Übertragen einer Bildaufnahme von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterbekleidung einer anderen Person strafbar sei, wenn diese beispielsweise durch Kleidung oder ein Handtuch gegen Anblick geschützt seien. Die Befassung des Bundestages mit diesem Entwurf stehe noch aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest und begrüßt, dass sich die Landesregierung bereits mit allen ihr möglichen Mitteln für eine zeitnahe Regelung der Strafbarkeit des sogenannten „Upskirting“ eingesetzt hat. Dem Begehren des Petenten wurde dadurch entsprochen. Die Schaffung einer konkreten gesetzlichen Regelung obliegt nunmehr dem Bundesgesetzgeber.</p> <p>Der Petent wendet sich in einer Betreuungsangelegenheit an den Ausschuss. Er beklagt sich über die Zusammenarbeit mit seinem rechtlichen Betreuer, der ihm Auskünfte über seine finanzielle Situation vorenthalte. Ein Antrag auf Beendigung der gesetzlichen Betreuung werde nicht von dem zuständigen Gericht beschieden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Justizministerium führt aus, dass das zuständige Amtsgericht auf Anregung einer Klinik und einer Stellungnahme der Betreuungsbehörde des zuständigen Kreises mit gleichzeitiger einstweiliger Anordnung für den Petenten einen Rechtsanwalt als Berufsbetreuer, zunächst befristet bis 23. März 2019, bestellt habe. Auf der Grundlage eines ärztlichen Sachverständigenurteils vom 2. Oktober 2018 und einer Anhörung des Petenten sei mit Zustimmung des Petenten am 17. Oktober 2018 eine Betreuung im Hauptsacheverfahren eingerichtet worden.

Der Petent habe mit Schreiben vom 27. November 2018 eine Aufhebung der Betreuung beantragt, weil er mit der Arbeit seines gesetzlichen Betreuers nicht zufrieden gewesen sei. Auch der Betreuer habe am 6. Dezember 2018 die Aufhebung der Betreuung beantragt. Das Amtsgericht habe dann mit Beschluss vom 14. Dezember 2018 ein Gutachten zur Frage der Aufhebung der Betreuung in Auftrag gegeben, welches am 25. Februar 2019 bei Gericht eingegangen sei. Nach Anhörung des Petenten und des gesetzlichen Betreuers sei die Betreuung sodann mit Beschluss vom 29. März 2019 aufgehoben worden.

Das Ministerium führt ergänzend aus, dass der Petent sich der Sache nach eine Überprüfung der Betreuungsführung sowie der gerichtlichen Entscheidungen, die zur Einrichtung der Betreuung geführt haben, wünsche. Hierzu teilt das Ministerium mit, dass es gegenüber rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern nicht weisungsbefugt sei. Rechtliche Betreuerinnen und Betreuer führten ihr Amt selbständig und eigenverantwortlich innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts beschränke sich dabei grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Ein Betreuer könne gegenüber dem Betreuungsgericht jederzeit geltend machen, dass sein Betreuer Pflichten ihm gegenüber verletze. Aus der Aufsichtspflicht des § 1908 i in Verbindung mit § 1837 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch folge dann eine gerichtliche Ermittlungspflicht in Bezug auf die geltend gemachten Pflichtverletzungen. Das Justizministerium weist darauf hin, dass der Petent Ansprüche aufgrund einer fehlerhaften Betreuungsführung gerichtlich geltend machen müsse.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-19/978 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Haftbedingungen, Morddrohungen	<p>unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Im Übrigen schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Justizministeriums an.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die gesetzliche Betreuung für den Petenten aufgehoben wurde und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, dass der Petent nunmehr für seine rechtlichen Angelegenheiten eigenständig und eigenverantwortlich sorgen kann. Hierfür wünscht der Petitionsausschuss dem Petenten alles Gute.</p> <p>Der Ausschuss weist den Petenten darauf hin, dass er auch ohne gesetzliche Betreuung im Bedarfsfall verschiedene Hilfen, wie zum Beispiel die Schuldnerberatung oder den Sozialpsychiatrischen Dienst in Pinneberg in Anspruch nehmen kann.</p> <p>Der Petent ist Häftling einer Justizvollzugsanstalt und gibt an, mit Drohungen gegen sein Leben konfrontiert zu werden. Daher begehrt er eine sofortige Überführung aus Sicherheitsgründen in sein Heimatland. Ferner begehrt er zur Übergabe von Beweismitteln den persönlichen Besuch von Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Aspekte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt aus, dass der Petent bereits im Jahr 2001 ausgewiesen und in sein Heimatland abgeschoben worden sei. Die Tatsache, dass seinerzeit deutlich vor Verstreichen des 2/3-Zeitpunktes von der weiteren Vollstreckung abgesehen worden sei, habe der Petent vor der Abschiebung ausdrücklich mitgeteilt bekommen. Zudem sei ihm erläutert worden, dass er bei erneuter Einreise in die Bundesrepublik wieder verhaftet werde. Als der Petent zur Besorgung eines medizinischen Gerätes im Jahr 2018 wieder nach Deutschland einreisen wollte, sei er dementsprechend festgenommen worden.</p> <p>Seit seiner Inhaftierung sei der Petent auf derselben Abteilung untergebracht. Das Ministerium teilt dem Ausschuss zudem Einzelheiten über das generelle Verhalten des Petenten und über seine Teilnahme an angebotenen Aktivitäten mit. Auch wird auf die von ihm unterhaltenen Kontakte innerhalb der Anstalt näher eingegangen. Aus seinem Umfeld hätten sich keinerlei Hinweise auf die vorgebrachten Behauptungen ergeben. In einem mit dem Petenten geführten Gespräch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

habe er gegenüber der Justizvollzugsanstalt keine konkreten Angaben zu den behaupteten Morddrohungen machen können. Aufgrund seines bisherigen Verhaltens werde das tatsächliche Vorliegen der Behauptungen als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Er habe schon mehrfach Tatsachenbehauptungen aufgestellt, die nicht der Realität entsprachen. Trotz entgegenstehender Fakten vermag er abweichende Sichtweisen nicht anzuerkennen.

Der Petitionsausschuss ist mit den Hintergründen im Fall des Petenten bereits aus vorangegangenen Anliegen vertraut. Aus dem Vorbringen des Petenten sind auch für ihn keine Hinweise auf eine Gefährdungslage ersichtlich, die ein Einschreiten notwendig machen. Zwar ist die Intention des Petenten, schnellstmöglich in sein Heimatland zu gelangen, hinlänglich bekannt und für den Ausschuss nachvollziehbar. Dennoch hat er durch seine Wiedereinreise in die Bundesrepublik selbst die Ursache für seine erneute Inhaftierung gesetzt.

Hinsichtlich des Begehrens der Übergabe von Unterlagen an einzelne Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtages ergänzt der Ausschuss, dass bei Vorliegen konkreter Hinweise für eine Gefährdungslage jederzeit die Möglichkeit besteht, sich an die Abteilungsleitung zu wenden oder über einen Anwalt die Unterlagen an die zuständigen Stellen zu übergeben. Ob einzelne Abgeordnete Besuche in der Justizvollzugsanstalt tätigen, obliegt jedem selbst im Rahmen der Mandatsausübung. Das freie Mandat für gewählte Volksvertreter ist verfassungsrechtlich garantiert.

Ebenfalls von Verfassungsrang ist die richterliche Unabhängigkeit. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen, sie nachzuprüfen oder abzuändern. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

- 7 **L2123-19/988**
Schleswig-Holstein
Strafvollzug, Brand in der JVA

Der Petent ist Strafgefangener in einer Justizvollzugsanstalt. Seiner Ansicht nach herrschten dort unhaltbare Zustände. Er vertritt die Auffassung, dass es eine generell fremdenfeindliche Einstellung gegenüber ausländischen Gefangenen gebe und diese Gefangenen deshalb grundsätzlich benachteiligt würden. Im Einzelnen weist er zudem auf einen Brand in einem Haftraum hin. Schließlich äußert er seine Unzufriedenheit darüber, dass die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Justizvollzugsanstalten nicht persönlich aufsuchen würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.

Das Justizministerium bestätigt, dass es zu einem Brand in der betreffenden Justizvollzugsanstalt gekommen sei und schildert dem Petitionsausschuss die näheren Umstände. Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Prüfung kein Fehlverhalten der Anstalt fest. Auch für den Vorwurf fremdenfeindlichen Verhaltens sieht er keine Grundlage. Ferner teilt das Ministerium dem Ausschuss weitere Einzelheiten aus dem Alltag und Verhalten des Petenten mit und nimmt eine Einschätzung zu seiner Position unter den Gefangenen vor. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Justizministerium überein, dass der Petent nur für sich selbst sprechen kann. Sollten weitere Gefangene eine Petition unterstützen, bedarf es einer einzureichenden Unterschriftenliste mit den notwendigen Angaben zur Person. Der Ausschuss stellt fest, dass die von dem Petenten kritisierten Punkte sich allesamt nicht bestätigt haben.

In Bezug auf die geforderten Besuche von Abgeordneten bei Gefangenen weist er den Petenten darauf hin, dass der Petitionsausschuss die Justizvollzugsanstalten in Schleswig-Holstein im Rahmen einer Selbstbefassungsangelegenheit nacheinander besucht, um sich ein Bild von der Situation vor Ort zu machen. Bei jedem Besuch gibt es für die Gefangenen die Möglichkeit, in der angebotenen Sprechstunde vorstellig zu werden. Zudem terminieren Abgeordnete auch eigene Besuche in den Anstalten. Die Planung dieser Termine obliegt den jeweiligen Abgeordneten im Rahmen ihrer Mandatsausübung. Für weitere Ausführungen zur Mandatsausübung und bezüglich des Rückkehrwunsches in sein Heimatland weist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss zur Petition L2123-19/978 hin.

- 8 **L2120-19/1009**
Berlin
Gesetzgebung Bund, Protokollierung in Strafverfahren

Der Petent begehrt eine Gesetzesinitiative zur Änderung der Strafprozessordnung dahingehend, dass Hauptverhandlungen in Strafsachen wortwörtlich dokumentiert werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.

Der Ausschuss vermag kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise auszusprechen.

Die Forderung des Petenten, eine verbindliche wörtliche Protokollierung von Hauptverhandlungen in Strafverfahren festzulegen, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.

Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass seitens der Landesregierung keine Bundesratsini-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2123-19/1024 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Aufschlusszeiten in der JVA	<p data-bbox="735 286 1401 405">tiative zur Änderung der Strafprozessordnung geplant sei, die die Einführung einer verpflichtenden Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Schrift oder Bild vorsehe.</p> <p data-bbox="735 409 1401 465">Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> <p data-bbox="735 533 1401 707">In der Sammelpetition beschweren sich die Petenten über die zu häufig nicht eingehaltenen Aufschlusszeiten in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Dies werde seit Jahren mit Personalmangel begründet und sei nicht mehr hinnehmbar. Auch die medizinische Versorgung wird bemängelt.</p> <p data-bbox="735 745 1401 949">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sammelpetition auf der Grundlage der vorgetragenen Beschwerden unter Hinzuziehung einer Stellungnahme der Interessenvertretung der Gefangenen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p data-bbox="735 954 1401 1496">Die Interessenvertretung der Gefangenen bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass die Aufschlussproblematik sie seit längerer Zeit begleitet. Die Anstalt weise regelmäßig auf den vorhandenen Personalmangel hin. Gerade für Gefangene, die einer Arbeit nachgingen, sei der eingeschränkte Aufschluss sehr hinderlich, da der Einschluss häufiger nachmittags oder zu Abendzeiten erfolge. Diese Zeiten würden allerdings hauptsächlich genutzt, um sich um die regelmäßige Körperhygiene zu kümmern, den Haftraum zu reinigen oder soziale Kontakte zu pflegen. Hier sieht die Interessenvertretung dringenden Handlungsbedarf. Gerade in der zweiten Jahreshälfte 2019 sei es zu einer rapiden Abnahme der Aufschlusszeiten gekommen. Dem Petitionsausschuss liegt eine entsprechende, von der Interessenvertretung angefertigte Liste über die von Gefangenen dokumentierten Aufschlusszeiten von September bis November 2019 vor.</p> <p data-bbox="735 1500 1401 1771">Auch in Bezug auf die medizinische Versorgung bestätigt die Interessenvertretung, dass Mitgefangene sich häufig über eine unzureichende Möglichkeit der Weiterbehandlung sowie der Mitbehandlung durch einen externen Facharzt beklagen würden. Hier komme es zu langen Wartezeiten auf Termine. Auch gebe es Beschwerden über die Medikamentenvergabe. Eine Bewertung der Umstände sei der Interessenvertretung mangels medizinischer Kenntnisse nicht möglich.</p> <p data-bbox="735 1776 1401 2069">Das Justizministerium hat die zuständige Justizvollzugsanstalt an seiner Stellungnahme beteiligt. Diese räumt ein, dass vor allem in der zweiten Jahreshälfte 2019 die Aufschlusszeiten aufgrund von Personalausfällen nicht immer im vollen Umfang gewährleistet werden konnten. Grundsätzlich sei die Personaldecke für die zu leistenden Aufgaben ohnehin knapp bemessen. Hinzu seien ein außergewöhnlich hoher Krankenstand, länger andauernde Krankenhausbewachungen sowie besondere Vorkommnisse, die eine Unterverschluss-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nahme notwendig machten, gekommen. Um die Sicherheit und Ordnung sowie das geordnete Zusammenleben der Gefangenen untereinander als auch mit den Bediensteten zu sichern, sei die Aufrechterhaltung der dienstlichen Abläufe vorrangig vor den festgelegten Aufschlusszeiten. Die Anstalt sei bemüht, die Verschlusszeiten so gering wie möglich zu halten. Den Gefangenen werde ein Mindestmaß an Aufschluss zuteil.

Die Justizvollzugsanstalt verdeutlicht, dass neben dem allgemeinen Aufschluss im regulären Tagesablauf zu dem Gelegenheiten für die Gefangenen geschaffen würden, um die eigene Körperhygiene zu pflegen oder Besuch von Rechtsanwälten oder Angehörigen zu empfangen. Als Mindestmaß gelte zwar eine zweimalige Duschmöglichkeit pro Woche. Den Gefangenen werde aber in der Regel das tägliche Duschen ermöglicht. Auch würden Möglichkeiten eröffnet, um die Hafträume zu säubern.

Die Beschneidung von Freizeitangeboten sei manchmal bei bestimmten Vorkommnissen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung nicht zu vermeiden. Auch diesbezüglich verweist die Anstalt als Begründung auf die knappe Personaldecke. Wenn bei Vorkommnissen Personal abgezogen werden müsse, könne die Sicherheit und Ordnung auf der Abteilung ohne Einschluss nicht gewährleistet werden.

Auch in Bezug auf nicht durchgeführte Ausführungen verweist die Anstalt auf den Personalmangel. Sofern anderweitig benötigt, werde das für die Ausführung eingesetzte Personal abgezogen und die Ausführung müsste entfallen. Dabei sei stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Mangels konkreter Hinweise zu den Kritikpunkten in der Petition könne keine darauf bezogene Stellungnahme über die medizinische Versorgungssituation abgegeben werden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die seit Jahren anhaltende, gleichlautende Begründung für die eingeschränkten Aufschlusszeiten eine zunehmende Unzufriedenheit bei den Gefangenen befördert. Auch diese Stellungnahme stellt hierzu keine Ausnahme in der Begründung dar. Allen Beteiligten ist der herrschende Personalmangel bewusst. Der Ausschuss blickt in diesem Zusammenhang den für Januar 2020 erwarteten Ergebnissen der Personalbedarfsanalyse entgegen. Allerdings wird auch ein darin identifizierter Personalmangel nicht kurzfristig abzustellen sein. In der vorgelegten Angelegenheit vermag er daher keine sofortige Abhilfe für die Situation zu schaffen. Dies liegt auch nicht in seinem Kompetenzbereich.

Aus der ihm vorliegenden Liste der Interessenvertretung sind erhebliche Ausfälle von den festgelegten Aufschlusszeiten innerhalb des exemplarisch dargestellten 3-Monats-Zeitraums festzustellen. Zwar sind dem Ausschuss aus seiner intensiven Befassung mit den Haftbedingungen in den Justizvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins die Probleme bekannt, die zu den vermehrten Einschlüssen führen, dennoch bittet er die Anstalt, sich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2120-19/1028 Berlin Gesetzgebung Bund, Befangenheit der Staatsanwaltschaft	weiterhin intensiv um die bestmögliche Gewährung der Aufschlusszeiten für die Gefangenen zu bemühen. Zur Beschwerde über die medizinische Versorgung liegen dem Ausschuss zu unkonkrete Hinweise vor, um dieser nachzugehen. Der Petent begehrt mit seiner Petition eine Gesetzesinitiative zur Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Befangenheit von Staatsanwälten.
11	L2120-19/1033 Berlin Gesetzgebung Bund, Gebührenerhöhung für Rechtsanwälte	Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass seitens der Landesregierung keine Bundesratsinitiative zur Änderung der Strafprozessordnung geplant sei, die die Einführung einer gesetzlichen Regelung zur Ablehnung von Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten wegen Besorgnis der Befangenheit vorsieht. Der Petitionsausschuss sieht keinen parlamentarischen Handlungsbedarf und stellt fest, dass die Zuständigkeit für die von dem Petenten beehrte Gesetzesänderung beim Bund liegt. Der Petent setzt sich mit seiner Petition für eine Bundesratsinitiative zur Erhöhung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte ein. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise auszusprechen. Die Forderung des Petenten, die Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu ändern und der ärztlichen Gebührenregelung anzupassen, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass sich der Petent mit seinem Anliegen bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt hat. Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass weder eine Bundesratsinitiative zur Einführung des Verbotes von Honorarvereinbarungen für Rechtsanwälte noch eine Initiative zu der von dem Petenten geforderten Angleichung anwaltlicher an ärztliche Honorare geplant sei. Der Petitionsausschuss sieht vor diesem Hintergrund keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2120-19/1066 Berlin Gesetzgebung Bund, Änderung der Voraussetzungen eines Kla- geerzwingungsverfahrens	<p>Der Petent regt eine Änderung der Vorschriften über das Klageerzwingungsverfahren an und bittet um eine entsprechende Gesetzesinitiative.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Ausschuss vermag kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise auszusprechen.</p> <p>Die Forderung des Petenten, die Vorschriften für das Klageerzwingungsverfahren zu ändern, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass seitens der Landesregierung keine Bundesratsinitiative zur Modifizierung der Strafprozessordnung geplant sei, die eine Änderung der derzeitigen gesetzlichen Regelung zum Klageerzwingungsverfahren vorsieht.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>
13	L2126-19/1110 Schleswig-Holstein Strafvollzug, ärztliche Behand- lung	<p>Der Petent verlangt Schmerzensgeld und Entschädigung vom Land Schleswig-Holstein für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sich nach seinen Angaben durch die schlechte medizinische Versorgung in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt noch verschlimmert hätten. Auch wirft er den Mitarbeitern der Anstalt diskriminierendes Verhalten vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten. Das Justizministerium hat seinerseits eine Stellungnahme der zuständigen Justizvollzugsanstalt eingeholt. Der Petitionsausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Ausschuss entnimmt der Stellungnahme sowie den beigefügten ärztlichen Unterlagen, dass die vom Petenten geschilderte Sachverhaltsdarstellung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Der Petent hat mehrfach angebotene medizinische Behandlungen eigenverantwortlich abgelehnt. Zudem unterstützen die ärztlichen Befunde nicht die vom Petenten behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen.</p> <p>Ferner weist die Anstalt in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Angaben des Petenten und sein Verhalten im Widerspruch zueinander stünden. Er habe sich in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2120-19/1143 Berlin Gesetzgebung Bund, Erhöhung der Gebühren für Pflichtverteidiger	<p>der Anstalt sowohl in bekannten als auch in unbekannteren Bereichen orientiert und sicher bewegt sowie Hilfestellungen abgelehnt. Zudem habe er an EDV-Kursen teilgenommen. Die Behauptung, er sei fast blind, könne daher nicht nachvollzogen werden. Auch der Arztbefund unterstütze diese Aussage nicht. Das Ministerium vermutet, dass er den Befund falsch interpretiert habe. Die nach erfolgter Diagnostik angebotene Operation sei vom Petenten im Hinblick auf eine mögliche baldige Entlassung abgelehnt worden. Das Ministerium erläutert weiter, dass es keinen Kontakt des Petenten zu seiner Botschaft gegeben habe und damit auch nicht deren vermeintliche Intervention. Insgesamt ergäben sich daraus überhaupt keine Anhaltspunkte für die behauptete Diskriminierung aufgrund seiner Nationalität. Hinsichtlich der Möglichkeiten zur Krankenversorgung in seinem Heimatland habe er gegenüber den Mitarbeitern der Anstalt widersprüchliche Auskünfte gegeben. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Justizministerium überein, dass es keine Grundlage dafür gibt, das vom Petenten begehrte Schmerzensgeld und die Schadensersatzforderung überhaupt zu erwägen. Die Beschwerden des Petenten konnten nicht verifiziert werden. Auch der Vorwurf der Diskriminierung, der bereits in vorangegangenen Petitionen vorgebracht worden ist, habe sich erneut nicht bestätigt.</p> <p>Der Petent fordert eine Erhöhung der Gebühren für Pflichtverteidiger in Strafverfahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss vermag kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise auszusprechen.</p> <p>Die Forderung des Petenten, die Gebühren für Pflichtverteidiger zu erhöhen, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass seitens der Landesregierung keine Bundesratsinitiative im Sinne der Forderung des Petenten geplant ist. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>
15	L2120-19/1144 Berlin Gesetzgebung Bund, Opposition im Bundesrat	<p>Der Petent fordert eine Gesetzesänderung dahingehend, dass auch die Oppositionsparteien der Bundesländer im Bundesrat vertreten sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2122-19/1150 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Kosten für die Heimreise nach Entlassung	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss vermag kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise auszusprechen.</p> <p>Die Forderung des Petenten betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass seitens der Landesregierung keine Bundesratsinitiative im Sinne der Forderung des Petenten geplant ist. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p> <p>Der Petent trägt zum Sachverhalt vor, dass er nach der Verbüßung seiner Haftstrafe aus der Haft entlassen werde und über keine finanziellen Mittel verfüge, die Reise in sein Heimatland zu bezahlen. Er habe die Information erhalten, dass er einen Fahrschein oder den entsprechenden Geldbetrag für einen Fahrschein erhalten könne. Weiterhin erläutert der Petent, dass er schwerbehindert sei. Er sieht keine Möglichkeit, alleine den Zug mit seinem Gepäck zu erreichen. Der Petent solle sich an die für ihn zuständige Botschaft wenden, um Hilfe für seine Heimreise zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Justizministerium führt in der Stellungnahme aus, dass die Zuständigkeit für die Rückreise des Petenten verbunden mit der Übernahme der Kosten beim zuständigen Generalkonsulat liege. Mit der Entlassungsanordnung durch die Staatsanwaltschaft habe die zuständige Vollzugsabteilungsleiterin Kontakt zum zuständigen Generalkonsulat aufgenommen, um die Rückreise des Petenten vorzubereiten. Das Generalkonsulat habe die Rückreisemöglichkeiten im Hinblick auf finanzielle und organisatorische Aspekte geprüft und beabsichtige, wissend um die körperlichen Einschränkungen des Petenten, ihm am 29. Januar 2020 mit dem Bus die Heimreise in sein Heimatland zu ermöglichen.</p> <p>Die Justizvollzugsanstalt stelle dem Petenten gemäß § 60 Absatz 4 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein eine Entlassungsbeihilfe zur Verfügung. Zudem werde ihm sein Überbrückungsgeld in Höhe von 78,84 € ausgezahlt. Die zuständige Justizvollzugsanstalt werde eine Taxifahrt zum Hauptbahnhof organisieren. Ferner werde Kontakt mit der Bahnhofsmission aufgenommen, um eine Unterstützung bei der Begleitung zum Zug und beim Gepäcktransport zu ermöglichen. Der Petent kön-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ne möglicherweise auch durch einen Konsulatsmitarbeiter am Bahnhof abgeholt werden.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Justizministeriums an, dass ein Fehlverhalten seitens der Bediensteten der zuständigen Justizvollzugsanstalt nicht zu erkennen ist. Die Entlassung des Petenten ist aufgrund der körperlichen Einschränkungen des Petenten gründlich und umsichtig vorbereitet worden. Der Ausschuss begrüßt, dass somit sichergestellt wird, dass der Petent den Bus in sein Heimatland erreichen kann. Er nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten die Vorgehensweise erläutert worden ist.

Soweit der Petent eine inadäquate medizinische Versorgung in der Justizvollzugsanstalt beklagt, verweist der Ausschuss auf das laufende Petitionsverfahren L2126-19/1110. Der Petent wird in diesem Verfahren einen Beschluss des Ausschusses erhalten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1	L2119-19/804 Kiel Bildungswesen, Absenkung der Stundenzahl von Lehrern	<p>Die Petentin begehrt eine Senkung der Zahl der Pflichtstunden von Lehrkräften. Durch eine Veränderung der Rahmenbedingungen sei der Anteil an außerunterrichtlichen Tätigkeiten der Lehrkräfte angestiegen. Da die Unterrichtsverpflichtung nicht entsprechend reduziert worden sei, leide im Ergebnis die Qualität des Unterrichts und die Gesundheit der Lehrkräfte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 5.373 Mitzeichnern unterstützt wurde, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. In der öffentlichen Anhörung am 13. August 2019 wurde der Hauptpetentin und dem Bildungsministerium Gelegenheit gegeben, ihre Positionen vorzutragen und die jeweiligen Argumente auszutauschen.</p> <p>Einleitend betont das Bildungsministerium die Bedeutung von Lehrkräften für junge Menschen und die Gesellschaft insgesamt. Es stellt jedoch fest, dass die Regelungen über die zu erteilenden Pflichtstunden und die anderen Rahmenbedingungen den spezifischen Belastungen von Lehrkräften angemessen Rechnung trügen.</p> <p>Bezüglich der Arbeitszeit von Lehrkräften führt das Ministerium aus, dass deren Arbeitszeit nicht exakt messbar und durch ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit und eigenständiger Organisation gekennzeichnet sei. Diese könne daher nur grob pauschalierend geschätzt werden. Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichts sehe sich das Ministerium darin bestätigt, dass der eröffnete Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum in der Pflichtstundenverordnung sachgerecht ausgeschöpft worden sei. Danach beziehe sich die Pflichtstundenverordnung allein auf den unterrichtlichen Anteil der Arbeitszeit, den Lehrkräfte zu leisten hätten. Für das darüberhinausgehende Maß fänden grundsätzlich die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen in § 60 Landesbeamtengesetz Anwendung, woraus sich eine Arbeitszeit von durchschnittlich 41 Stunden ergebe. Für die Frage, ob die von Lehrkräften verlangte Arbeitszeit diese überschreite, komme es nicht auf die Ansicht einzelner Lehrkräfte an, welcher Zeitaufwand zur Bewältigung ihrer Aufgaben jeweils notwendig und zweckmäßig sei. Vielmehr obliege es dem Dienstherrn, die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die einzelnen Aufgabenfelder im öffentlichen Dienst zu definieren und das dafür erforderliche Arbeitszeitquantum typisierend festzulegen. Es sei Aufgabe der Schulleitung, zusätzliche Aufgaben innerhalb der Schule sinnvoll an Kolleginnen und Kollegen zu verteilen.</p> <p>Lehrkräfte würden auf die besondere Situation ihres</p>
---	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Berufs in der Ausbildung vorbereitet und durch Fortbildungen im schulischen Alltag unterstützt. Hinzu komme die fachliche Hilfestellung beispielsweise durch Materialien für die Gestaltung von Unterricht und Prüfungen.

Das Ministerium weist auf weitere Maßnahmen zur Entlastung der Lehrkräfte hin. Es sei eine Reduzierung der Pflichtstunden ab Vollendung des 58. Lebensjahres sowie bei Schwerbehinderung vorgesehen. Auch die Schulassistentenkräfte und die Schulsozialarbeit seien eine wichtige Unterstützung für das Lehrpersonal. Ebenso die Verbesserung der Unterrichtsversorgung, welche an allgemeinbildenden Schulen ab dem Schuljahr 2019/2020 bei 100 Prozent und bei den berufsbildenden Schulen bei 97 Prozent läge. Lehrkräfte, welche mit Leitungs-, Koordinierungs- und sonstigen Verwaltungsaufgaben betraut seien, würden zum Schuljahr 2020/2021 durch einen neuen Erlass mehr Zeit für diese Aufgaben erhalten. Die Perspektivschulen würden ab dem Schuljahr 2019/2020 Mittel aus dem Bildungsbonus erhalten. Diese könnten auch für Verwaltungs- und Hilfspersonal genutzt werden. Auch die schrittweise Anhebung der Besoldung von Grundschullehrkräften würde den gewandelten Rahmenbedingungen Rechnung tragen.

Im Hinblick auf die Umfrage zur Arbeitsfähigkeit und Gesundheit am Arbeitsplatz Schule führt das Ministerium aus, dass es kritische Rückmeldungen zu aufgabenbezogenen Belastungen, Termin- und Leistungsdruck, neuen und zusätzlichen Aufgaben und Störungen gegeben hätte. Demgegenüber hätten die Lehrkräfte jedoch auch bekundet, dass sie die Aufgabenvielfalt und die großen Handlungsspielräume ihres Berufes positiv bewerten würden. Besonders geschätzt würden auch die hohe Bedeutsamkeit der Arbeit, die soziale Unterstützung und das Gemeinschaftsgefühl im Kollegium.

Um eine Verbesserung des Lärmschutzes zu erreichen, würden sieben Millionen Euro aus dem IMPULS-Programm vergeben und das Gesundheitsmanagement für Lehrkräfte durch Präventions- und Fortbildungsangebote sowie betriebliches Eingliederungsmanagement verstärkt. Das Ministerium werde die vielfältigen Maßnahmen, die sich positiv auf die Arbeitsbedingungen von Lehrkräften auswirken, kontinuierlich ausbauen und durch neue Instrumente ergänzen. Eine Betrachtung, die bei der Frage der Arbeitszeit und der Belastung von Lehrkräften allein die Pflichtstundenzahl in den Blick nehme, greife vor diesem Hintergrund zu kurz. In der Anhörung am 13. August 2019 hat das Ministerium ergänzt, dass bei der pauschalisierenden Festsetzung einer Pflichtstundenzahl auch zu berücksichtigen sei, dass Lehrkräften 75 Ferientage zur Verfügung stünden. Eine Möglichkeit, die Arbeitszeit von Lehrkräften anders zu regeln, sei die Erfassung der tatsächlichen Arbeitszeit über die Pflichtstundenzahl hinaus. Allerdings könnten Lehrkräfte ihre Arbeitszeit dann nicht mehr frei einteilen. Diese Flexibilität hat jedoch gerade einen großen Anteil an der Attraktivität des Lehrerberufes. Das Ministerium vermutet, dass solche Maßnahmen der genauen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Arbeitszeiterfassung nicht gewünscht seien und folgert, dass es aktuell keinen Bedarf zur Änderung der Arbeitszeitregelung für Lehrkräfte gäbe.

In der Anhörung kritisierte die Petentin, dass die Verlängerung der Pflichtstundenverordnung ohne Beteiligung des Hauptpersonalrats Lehrkräfte erfolgt sei. Weiterhin führte sie weitere Beispiele für die gestiegene Belastung an, wie Deutsch als Zweitsprache, heterogene Schülerschaft, größere Klassen, Inklusion und Digitalisierung. Die gesetzliche Höchstarbeitszeit werde von einem großen Teil der Lehrkräfte häufig oder dauerhaft überschritten und zusätzliche Tätigkeiten, welche nicht der Vorbereitung oder Durchführung des Unterrichts dienen, würden einen großen Anteil der Arbeitszeit ausmachen.

Der Petitionsausschuss erkennt, dass Lehrkräfte spezifischen Belastungen ausgesetzt sind und vor neuen Herausforderungen stehen. Die schulische wie auch die sonstige Arbeitswelt wird zunehmend komplexer und Lehrkräfte nehmen vielfältige Aufgaben wahr.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Landesregierung vielfältige Maßnahmen ergreift, um Lehrkräfte zu unterstützen und auf Herausforderungen zu reagieren. Insbesondere der geplante Erlass zum Schuljahr 2020/2021, welcher Lehrkräfte mit Leitungsaufgaben in den Blick nimmt, ist hervorzuheben.

Eine wirkungsvolle Entlastung der Lehrkräfte erfordert auch schulinterne Maßnahmen und eine entsprechende Aufgabenverteilung, welche es Lehrkräften ermöglicht, die ihnen zur Verfügung stehende Zeit möglichst effizient nutzen zu können.

Der Ausschuss geht davon aus, dass es bei Lehrkräften temporär auch zu einer höheren Belastung kommen kann, wodurch die tatsächliche Arbeitszeit von der pauschalierten abweicht. Es liegen jedoch keine Erkenntnisse vor, dass es sich dabei um ein strukturelles Problem handelt, welchem durch eine Absenkung der Pflichtstunden begegnet werden müsste. Eine Alternative zum Modell der Pflichtstunden wäre eine genaue Zeiterfassung. Dies erscheint jedoch nicht gewünscht, da gerade die flexible Arbeitszeitgestaltung geschätzt wird.

Weiterhin ist zu beachten, dass der Arbeitsalltag von Lehrerinnen und Lehrern während der unterrichtsfreien Zeit stark von dem während des regulären Schulbetriebs abweicht.

Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang auch auf die vom Ministerium angeführte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts hin (OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 30. April 1992; BVerwG, Urteil vom 15. Juni 1971). Nach dieser ist die Pflichtstundenregelung zwar in die allgemeine beamtenrechtliche Arbeitszeitregelung eingebettet, der von Lehrern und anderen Beamten geforderte Aufwand an Arbeitszeit jedoch nur eingeschränkt vergleichbar. Insbesondere die unterrichtsfreien Zeiten während der Schulferien sind bei der jährlichen Gesamtarbeitszeit zu berücksichtigen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 2 **L2119-19/955**
Flensburg
Bildungswesen, Verkürzung der
Sommerferien

Der Ausschuss stellt fest, dass Schleswig-Holstein in Relation zu anderen Bundesländern eine als durchschnittlich wahrzunehmende Pflichtstundenzahl vorsieht. Er stimmt dem Ministerium zu, dass vielfältige Maßnahmen, welche gerade spezifisch auf die neuen Herausforderungen zugeschnitten sind, wirkungsvoller seien können, als eine Absenkung der Pflichtstunden.

Der Petent begehrt die Verkürzung der Sommerferien um mindestens eine Woche. Dies sei ein Beitrag, um Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten. Das Bildungsministerium erklärt, dass die Grundlage für die Festlegung der Ferienregelungen in den einzelnen Bundesländern in § 3 des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens definiert sei. Entsprechend der Vereinbarungen dieses sogenannten „Hamburger Abkommens“ erfolge die Festsetzung der Sommerferientermine als Beschluss der Kultusministerkonferenz. Mit der Festsetzung von mindestens sechs Wochen Ferien solle vermieden werden, dass die erholungssuchende Bevölkerung der Länder jeweils zur gleichen Zeit den Urlaub antrete und beende. Dies würde nachteilige Folgen für den Verkehr und die Quartiersnachfrage in den Feriengebieten verhindern. Ebenso werde dadurch eine Vertretungsregelung in Unternehmen, Firmen und Behörden ermöglicht, welche den Beschäftigten mit schulpflichtigen Kindern wenigstens drei Wochen Urlaub zugestehe. Die getroffene Entscheidung habe unter Abwägung dieser Gesichtspunkte die Zustimmung aller Bundesländer erfahren.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass es in den Ferienzeiten zu Problemen bei der Gewährleistung einer kontinuierlichen Betreuung kommen kann. Statt die Erholungs- und Entspannungsphasen der Schülerinnen und Schüler zu verkürzen, hält er jedoch verlässliche Betreuungsangebote während der Ferienzeit für sinnvoller. So wurde am 27. April 2018 der Antrag „Ferienbetreuung an Grundschulen und Förderzentren“ (Drucksache 19/708) vom schleswig-holsteinischen Landtag einstimmig angenommen. Dieser unterstützt das Ziel, Ganztagsangebote vorzuhalten, die auch eine Betreuung zumindest in einem Teil der Ferien einschließen. Im Rahmen einer Konzepterstellung zur Ganztagsbetreuung solle auch die Ferienbetreuung mit Kommunen und weiteren Leistungserbringern besprochen werden. Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat sich zum Ziel gesetzt, bis Ende 2022 ein verlässliches Ganztagsangebot an allen Grundschulen einzurichten. Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene sieht vor, bis 2025 einen Rechtsanspruch auf Ganz-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/1006 Hessen Bildungswesen, Rechtschreibregeln	<p>tagesbetreuung im Grundschulalter zu schaffen. Der schleswig-holsteinische Landtag hat beschlossen, sich dafür einzusetzen, dass auch die Ferienzeiten in diese Förderung einbezogen werden. In der Plenardebatte am 27. April 2018 wurde darüber hinaus darauf hingewiesen, dass ein Bedarf auch an weiterführenden Schulen – vor allem in der fünften und sechsten Klassenstufe – bestehe.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss derzeit keine Veranlassung, parlamentarisch auf eine Verkürzung der Ferienzeiten hinzuwirken.</p> <p>Der Petent kritisiert den Rechtschreibunterricht an Schulen. Dieser solle sich an der Silbenstruktur statt an einem Grundwortschatz orientieren. Weiterhin solle mehr Rücksicht auf Schülerinnen und Schüler mit einer verminderten Naheinstellungsfähigkeit des Auges (Juvvenile Hypoakkommodation) genommen werden, da eine solche zu Leseschwierigkeiten führen könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium setzt sich in seiner umfangreichen Stellungnahme detailliert mit den Argumenten des Petenten auseinander und stellt im Ergebnis fest, dass bei Einführung des schleswig-holsteinischen Grundwortschatzes eine Neukonzeption auf fachdidaktisch aktueller wissenschaftlicher Grundlage vorgenommen worden sei. Der Rechtschreibunterricht gründe sich nicht nur auf eine Methode, vielmehr werde Methodenvielfalt angestrebt. Dabei seien alle zentralen Rechtschreibprinzipien zu berücksichtigen. Ein derart gestalteter Grundwortschatz stelle eine gute Unterstützung der Arbeit der Lehrkräfte dar. Vor diesem Hintergrund seien die Ausführungen des Petenten zu würdigen, würden jedoch nicht überzeugen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich das Bildungsministerium in seiner Stellungnahme sehr detailliert mit dem Vorschlag des Petenten zur Silbenstruktur auseinandergesetzt hat und hält die Argumentation des Bildungsministeriums für überzeugend. Er beschließt, die Stellungnahme dem Petenten zur weiteren Information zuzuleiten.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass insbesondere durch das „Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein“ sichergestellt wird, dass fachdidaktische wissenschaftliche Erkenntnisse Eingang in den Schulalltag finden. Als Beispiel sei hier das Projekt „Lesen macht stark – Grundschule“ genannt, in dessen Rahmen ein Instrument zur Diagnostik und Förderung von Lese- und Schreibkompetenz in der Grundschule entwickelt wurde.</p> <p>Bezüglich der Ausführungen des Petenten zur juvenilen Hypoakkommodation weist der Ausschuss darauf hin,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-19/1115 Segeberg Bildungswesen, Zulassungsvoraussetzungen für Quereinsteiger im Lehrerberuf	<p>dass im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung auch ein Sehtest durchgeführt wird. Das Ergebnis kann auch eine fachärztliche Konsultierung sein. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte regelmäßig fort- und weiterbilden und auf diesem Wege aktuelle Forschungsergebnisse in ihre Arbeit einfließen lassen.</p> <p>Der Ausschuss dankt dem Petenten für seine Anregungen. Er sieht jedoch keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p> <p>Die Petentin begehrt, dass auch Fachhochschulabsolventen mit einem vor dem Jahr 2000 erworbenen Diplomabschluss, deren Fachhochschulen keinen akkreditierten Masterabschluss nachweisen können, über den Quer- oder Seiteneinstieg zum Lehrkräfteberuf zugelassen werden. Dies sei erforderlich, um den Bedarf an Lehrkräften im Land zu decken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, das Ziel sei es, für den regulären Unterricht grundständig ausgebildete Lehrkräfte einzustellen. Dabei handele es sich um Lehramtsstudentinnen und -studenten. Diese hätten sich sowohl im Bachelorstudium als auch im darauffolgenden Masterstudium neben ihren gewählten Unterrichtsfächern ausführlich mit den Themen der Erziehungswissenschaften und der Didaktik auseinandergesetzt. Aufgrund des Lehrkräftemangels gebe es in einem sehr engen Rahmen weitere reguläre Zugänge in den Schuldienst wie den Quer- und Seiteneinstieg.</p> <p>Grundvoraussetzung für den Quer- und Seiteneinstieg in den Lehrkräfteberuf sei ein mit einem Master, Diplom oder Magister abgeschlossenes Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in den Fächern oder Fachrichtungen, in denen ein besonders dringender Bedarf bestehe. Da bei einem Quer- und Seiteneinstieg lediglich die fachwissenschaftliche Komponente zu den jeweiligen Unterrichtsfächern eingebracht werden könne, müsse diese auf einem entsprechend hohen Niveau erworben sein, um die Qualität der Bildung an den Schulen gewährleisten zu können. So würden Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen einen akkreditierten Masterabschluss benötigen, da die FH-Diplome nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) auf einem Niveau mit dem Bachelor (Niveau 6) eingestuft seien. Erst der Masterabschluss sei dem Universitätsdiplom (Niveau 7) gleichgestellt. Dies entspreche dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. März 1999, wonach ein FH-Diplom, das demnach lediglich einem vierjährigen Bachelor entspreche, nicht mit dem Diplom einer Universität gleichgestellt werden könne. Die gleiche Zugangsvo-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2120-19/1055 Niedersachsen Kunst und Kultur; Anbau Nolde- Stiftung	<p>raussetzung gelte ebenfalls für befristete Vertretungsverträge im „Online-Stellenmarkt Schule“. Sollte sich an den Voraussetzungen für den Quer- oder Seiteneinstieg etwas ändern oder gebe es alternative Einstiegsmöglichkeiten in den Lehrkräfteberuf, so würde dies in geeigneter Weise veröffentlicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht in der Argumentation eine hinreichend fundierte Begründung und kann sich vor dem dargestellten Hintergrund nicht für eine Änderung der Zugangsvoraussetzungen zum Lehrkräfteberuf aussprechen. Hinsichtlich der in der Petition aufgeführten negativen Auswirkungen des Lehrkräftemangels weist der Ausschuss darauf hin, dass die Lehrkräftegewinnung ein zentrales Thema dieser Legislaturperiode ist und bereits geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um 100 % Unterrichtsversorgung in Schleswig-Holstein herzustellen (Bericht zur Lehrkräftegewinnung - Drucksache 19/974). Die Landesregierung ist durch verschiedene Initiativen bemüht, dem Lehrkräftemangel entgegenzuwirken. Der Ausschuss stimmt mit dem Bildungsministerium überein, dass dies aber nicht durch die Absenkung der Anforderungen an die Qualifikation der zukünftigen Lehrkräfte herbeigeführt werden sollte.</p> <p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, einen zweiten Anbau der Nolde-Stiftung zu errichten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens und schließt das Petitionsverfahren damit ab.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

- 1 **L2126-19/626**
Schleswig-Holstein
Feuerwehr, Beschäftigung von
Feuerwehrlenten im Angestell-
tenverhältnis

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, um die grundsätzliche Verbeamtung von hauptamtlichen Mitarbeitern in den Wachabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren gesetzlich festzulegen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration umfassend geprüft und beraten.

Das Innenministerium verweist in den Stellungnahmen darauf, dass der jeweiligen Kommune die Entscheidung über die Verbeamtung ihres Personals obliege, soweit es keine zwingende Rechtsnorm gebe. Entgegen der Auffassung des Petenten gebe es eine solche Rechtsnorm zur verpflichtenden Verbeamtung von Beschäftigten der hauptamtlichen Wachabteilungen in Schleswig-Holstein jedoch nicht. Zwar sei in Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz vorgesehen, dass die ständige Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben grundsätzlich Beamten übertragen werde, die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 26. Oktober 2000, Az. 2 C 31/99) bestätige allerdings, dass daraus kein Verbot zum Einsatz von Tarifbeschäftigten für diese Aufgaben abgeleitet werden könne. Der Funktionsvorbehalt im Grundgesetz begründe keine Individualrechte, da diese objektiv-rechtliche Verfassungsregelung nicht dem Schutz oder den Interessen des Einzelnen diene.

Gemäß § 9 Absatz 3 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein werde für die Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung nur eine der Berufsfeuerwehr entsprechende Qualifikation gefordert. Das sei allerdings nicht zwingend mit der Laufbahnbefähigung nach der Landesverordnung über Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr in Schleswig-Holstein gleichzusetzen. Eine Selbstbindung der Kommune zur Verbeamtung aller Mitglieder der hauptamtlichen Wachabteilung würde demgemäß über die derzeit geltenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Das Ministerium weist zudem darauf hin, dass dies eine Einschränkung der Personalauswahl zur Folge haben könnte, da neben der fachlichen Qualifikation auch die Laufbahnbefähigung nachgewiesen werden müsse. Diese Begründung werde als ausreichend für eine Abweichung von dem Grundsatz aus Artikel 33 Absatz 4 Grundgesetz anerkannt.

Das Innenministerium kommt zu dem Ergebnis, dass nach geltender Rechtslage eine Aufforderung an die Kommunen zur verpflichtenden Verbeamtung weder vom Innenministerium noch von den zuständigen Landräten im Rahmen der Ausübung ihrer Aufsicht möglich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ist, da das Verwaltungshandeln rechtmäßig ist. Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die Regelungen über das Beschäftigungsverhältnis der Mitarbeiter in den hauptamtlichen Wachabteilungen in allen Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Grundsätzlich obliegt es den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe, eine leistungsfähige öffentliche Feuerwehr bereitzuhalten. Mit welchen Maßnahmen die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft von Feuerwehren sichergestellt wird, fällt in die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Träger der einzelnen Feuerwehren. So sind neben den Berufsfeuerwehren auch die Freiwilligen Feuerwehren integraler Bestandteil der Sicherheitsarchitektur Schleswig-Holsteins. Die Kräfte der hauptamtlichen Wachabteilungen sind organisatorisch den Freiwilligen Feuerwehren zugeordnet. Sie übernehmen in Ausübung ihrer übertragenen Aufgaben Gefahrenabwehrmaßnahmen für die Allgemeinheit und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das gemeinschaftliche Zusammenleben in diesen Städten. Dass Tarifbeschäftigte und Beamte in einer Dienststelle nebeneinander arbeiten, ist zwar auch in anderen Bereichen der Fall. Allerdings kann hier aufgrund der Begleitumstände ein anderes Augenmerk auf die unterschiedlichen Regelungen für diese beiden Berufsgruppen gerichtet werden. Feuerwehrleute arbeiten in einem grundsätzlich die körperliche Unversehrtheit gefährdenden Arbeitsbereich. Bei der Dienstunfallfürsorge kommen für Tarifbeschäftigte und Beamte unterschiedlich ausgestaltete soziale Ab- und Nachsicherungssysteme zum Tragen. Ferner besteht für Beamte des Feuerwehertechnischen Dienstes die Möglichkeit des Ausscheidens aus der aktiven Dienstzeit nach Erreichen des 60. Lebensjahres, die für Tarifbeschäftigte nicht gegeben ist. Für eine Umsetzung in den Innendienst mit Erreichen des 60. Lebensjahres gäbe es nach Auskunft des Ministeriums nicht genügend Stellen. Insgesamt ist zudem eine gewisse Vergleichbarkeit zu den Arbeitsbedingungen der Berufsfeuerwehren erkennbar. Der Ausschuss macht in diesem Zusammenhang auf die Problematik einer möglichen Abwanderung von Fachkräften zu den Berufsfeuerwehren aufmerksam. Um dem entgegenzuwirken, könnte von den zuständigen Stellen über attraktivitätssteigernde Maßnahmen für die hauptamtlichen Wachabteilungen nachgedacht werden. Ob eine verpflichtende Verbeamtung der übersichtlichen Personenzahl der Tarifbeschäftigten in diesem Fall sachgerecht wäre, vermag der Ausschuss nicht zu bewerten.

Der Petitionsausschuss stellt aber insbesondere auch fest, dass eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen noch nicht näher kalkulierte fiskalische Auswirkungen nach sich ziehen würde. Zudem ist auch die Personalhoheit der Gemeinden in dieser politisch zu treffenden Entscheidung mit zu bedenken.

Vor dem dargestellten Hintergrund beschließt der Ausschuss, die Petition zusammen mit den sachdienlichen Unterlagen in anonymisierter Form den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Erwägung von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

politischen Initiativen zur Verfügung zu stellen.

- 2 **L2122-19/831**
Plön
Kommunalabgaben, Straßenaus-
baubeiträge

Der Petent hat sich an den Petitionsausschuss gewandt und das Verfahren bei der Erhebung von Ausbau- und Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde kritisiert. Der Petent und seine Schwester hätten Grundstücke von ihren Eltern übernommen. Die Grundstücke lägen zwischen zwei Straßen. Er beklagt, dass er vier Rechnungen von der Gemeinde für Beiträge erhalten hätte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Der Kreis Plön ist vom Ministerium als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde um eine Prüfung des Sachverhaltes gebeten worden.

Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass es sich bei den in der Gemeinde durchgeführten Maßnahmen zum einen um Aus- und Umbaumaßnahmen handele, für welche die Gemeinde zur Deckung des Aufwandes Straßenausbaubeiträge nach ihrer Ausbaubeitragssatzung erhebe, sowie zum anderen um Erschließungsmaßnahmen, für die Erschließungsbeiträge nach der Erschließungsbeitragssatzung erhoben worden seien.

Die vom Petenten gegen die Bescheide eingelegten Widersprüche seien zurückgewiesen worden. Nach der Satzung der Gemeinde könne auf Antrag eine Ratenzahlung bewilligt werden. Dem Antrag des Petenten auf Ratenzahlung für die Straßenausbaukosten habe die Gemeinde entsprochen. Für die Erschließungskosten sei vom Petenten kein Stundungsantrag gestellt worden.

Der Petent führt in seiner Petition aus, dass in den Bescheiden 90 v.H. auf die Beitragspflichtigen umgelegt würden, der umzulegende Anteil jedoch nur 53 v.H. betragen dürfe. Das Innenministerium konstatiert in der Stellungnahme, dass es sich hierbei um Erschließungsbeiträge und nicht um Straßenausbaubeiträge handele. Der von der Gemeinde zu tragende Anteil betrage gemäß § 4 Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde 10 v.H. Dieses entspreche dem in § 129 Absatz 1 Baugesetzbuch bestimmten Mindestanteil, der von den Gemeinden zu tragen sei. Der vom Petenten angeführte Beitragsanteil von 53 v.H. sei der Anteil der Beitragspflichtigen nach der Ausbaubeitragssatzung für den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen. Insoweit handele es sich um unterschiedliche Maßnahmen, für die auch unterschiedliche Beiträge erhoben würden.

Soweit der Petent bestreitet, dass zwei Straßen als ein einheitlicher Straßenzug angesehen werden könnten, führt das Innenministerium aus, dass die räumliche Ausdehnung der öffentlichen Einrichtung generell nach den für das Erschließungsbeitragsrecht durch das Bundesverwaltungsgericht entwickelten Grundsätzen beur-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

teilt würde. Für die Beantwortung der Frage, ob eine Straße beziehungsweise ein Straßenzug eine Erschließungsanlage sei oder aus mehreren Anlagen bestehe, komme es regelmäßig nicht auf eine einheitliche Straßenbezeichnung an. Vielmehr sei das Erscheinungsbild wie beispielsweise die Straßenführung, die Straßenbreite, die Straßenlänge und die Straßenausstattung maßgebend. In diesem Zusammenhang komme es auf den Gesamteindruck an, den die tatsächlichen Verhältnisse in dem maßgebenden Zeitpunkt einem unbefangenen Beobachter bei „natürlicher Betrachtungsweise“ vermittelten (vergl. Driehaus Erschließung und Ausbaubeiträge, 9.A S. 195 n. BVerwG, u. a. Urteil vom 7. Juni 1996 - 8 C 30.94).

Diese Betrachtungsweise führe gemäß der Stellungnahme des zuständigen Amtes nach örtlicher Besichtigung zu der Einschätzung, dass der betreffende Straßenzug von einem unbefangenen Beobachter als ein einheitlicher Straßenzug empfunden werde. Insoweit werde diese Erschließungsanlage als eine Maßnahme abgerechnet. Für die andere Straße hätte die Gemeinde Straßenausbaubeiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz erhoben. Die Straße sei im Rechtssinne bereits erstmalig hergestellt worden. Die jetzige Maßnahme sei ein Umbau beziehungsweise eine Erneuerung.

Im Erschließungsbeitragsrecht seien nur bebaubare und ihnen gleichgestellte Grundstücke bevorteilt. Im Straßenausbaubeitragsrecht seien im Gegensatz dazu jegliche Grundstücke bevorteilt, von denen aus die Einrichtung genutzt werden könne. Weitere Unterschiede ergäben sich bei der Ausdehnung der Einrichtung. Im Gegensatz zum Erschließungsbeitragsrecht könnten im Straßenausbaubeitragsrecht Außenbereichsstraßen abgerechnet werden. Dieses sei im Erschließungsbeitragsrecht nicht möglich, hier würden nur sogenannte Anbaustraßen abgerechnet werden.

Das Ministerium führt weiter aus, dass mit den Beitragsbescheiden der Erschließungsbeitrag für die betreffenden Einrichtungen abgerechnet worden sei. Da es sich um zwei Grundstücke (Flurstück 323/16 und Flurstück 16/11) handle, hätte der Petent für jede Maßnahme zwei Beitragsbescheide erhalten. Das Grundstück des Petenten sei bei der Ermittlung des Beitrages nur mit zwei Dritteln angesetzt worden, da nach § 5 Absatz 9 Erschließungsbeitragssatzung für überwiegend zu Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen erschlossen worden seien, die Grundstücksfläche bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage mit zwei Dritteln anzusetzen sei.

Das Ministerium führt weiter aus, dass die Entscheidung über den Bau der Straßenentwässerung bei der Gemeinde liege. Die Planung des Straßenausbaus mit Entwässerung sei mit Beschluss der Gemeindevertretung an ein Ingenieurbüro vergeben worden. Nach der vorgelegten Planung sei eine nach dem Stand der Technik erforderliche Entwässerung eingebaut worden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-19/919 Herzogtum Lauenburg Aufenthaltsrecht, Aufenthalt aus familiären Gründen	<p>Auf den Hinweis des Petenten, seine Garage sei aufgrund der Straßenarbeiten nicht mehr nutzbar, hätte eine Überprüfung durch den Techniker der Amtsverwaltung stattgefunden. Daraufhin sei festgestellt worden, dass die Einfahrt zur Garage ordnungsgemäß hergestellt worden sei. Die Fahrbahn weise keine unterschiedliche Tiefe auf. Die Garage sei weiterhin nutzbar.</p> <p>Soweit der Petent darauf hingewiesen hat, dass den Anwohnerinnen und Anwohnern vor den Straßenausbauarbeiten auf einer Einwohnerversammlung versprochen worden sei, es entstünden Ihnen keine Kosten, habe das zuständige Amt auf einen Irrtum des damaligen Bürgermeisters verwiesen. Diese fehlerhafte Einschätzung hätte der damalige Bürgermeister in der Einwohnerversammlung eingeräumt.</p> <p>Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration könne insgesamt einen offensichtlichen Rechtsverstoß der betreffenden Gemeinde beziehungsweise des zuständigen Amtes nicht feststellen. Es bestünden nach Auffassung des Ministeriums keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges oder ermessensfehlerhaftes Handeln.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er bei Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung - wie hier gegeben - aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit der Gebietskörperschaften darauf beschränkt ist, das Handeln der Kommunalverwaltung auf Rechtsverstöße hin zu überprüfen. Der Ausschuss vermag einen offensichtlichen Rechtsverstoß nicht festzustellen und schließt sich insofern der Auffassung des Innenministeriums an.</p> <p>Der Petent ist serbischer Staatsangehöriger und in den Schengen-Raum eingereist. Er begehrt ein Bleiberecht aus humanitären Gründen. Seine Lebensgefährtin sei mit den gemeinsamen Kindern in Schleswig-Holstein wohnhaft. Da diese dringend auf dessen Unterstützung angewiesen sei, habe er den erlaubten Aufenthaltszeitraum bereits überschritten. Er wurde daher von der zuständigen Ausländerbehörde ausgewiesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium erklärt, dass sich der Petent ohne Aufenthaltstitel und damit unerlaubt im Bundesgebiet aufhalte. Er sei nach § 50 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz vollziehbar ausreisepflichtig. Zu der Ausweisung sei er mündlich angehört und die Verfügung sei ihm persönlich ausgehändigt worden.</p> <p>Der vom Petenten beabsichtigte Aufenthalt sei nur nach vorheriger Durchführung eines Visumverfahrens statthaft. Angesichts dessen, dass der einstweilige Rechtsschutz abgelehnt wurde, könne sich der Petent nicht bis</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-19/962 Kiel Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Mietpreisbremse	<p>zum Ausgang des Gerichtsverfahrens im Bundesgebiet aufhalten.</p> <p>Das Innenministerium rät dem Petenten, freiwillig auszureisen und in Serbien einen Visumsantrag zu stellen. Die Bestimmung des Zeitpunktes einer eventuellen Wiedereinreise läge bei dem Petenten, da mit der Ausweisung ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für eine Dauer von 12 Monaten ausgesprochen werde. Diese Frist beginne erst mit der Ausreise.</p> <p>Das Vorgehen der Zuwanderungsbehörde sei fachaufsichtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat weder die Kompetenz, Aufenthaltstitel oder Visa zu erteilen noch die Abschiebung auszusetzen.</p> <p>Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, auch Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Situation für den Petenten und seine Lebensgefährtin belastend ist. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass er im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein kann.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist es ein Anliegen, dass Verwaltungshandeln für Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar und verständlich ist. Dies betrifft insbesondere ordnungsrechtliches Handeln von Ausländerbehörden. Dort tritt regelmäßig hinzu, dass die Amtssprache nicht mit der Erstsprache der Adressatinnen und Adressaten übereinstimmt. Der Ausschuss möchte daher anregen, dass Bescheide von den handelnden Personen auch auf ihre Verständlichkeit überprüft werden.</p> <p>Die Petentin wendet sich mit ihrer öffentlichen Petition gegen das Vorhaben der Regierungskoalition, die Verordnungen zur Mietpreisbremse und zur abgesenkten Kappungsgrenze für Schleswig-Holstein vorzeitig abschaffen zu wollen. Nach ihrer Auffassung sei diese Entscheidung die falsche Wegweisung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 217 Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von der Hauptpetentin vorgetragenen Aspekte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Innenministerium konstatiert in seiner Stellungnahme, dass insbesondere einige Städte und Ballungsgebiete in Schleswig-Holstein von einer starken Dynamik in der Mietpreisentwicklung betroffen seien. Die dagegen eingeführten Verordnungen zur Mietpreisbremse und Kappungsgrenze hätten allerdings nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Die Mietpreise hätten sich nicht im erhofften Maße stabilisiert. Auch der Wohnungsmarkt habe sich nicht merklich entspannt. Lediglich Exzesse hätten sich dadurch vermeiden lassen. Im Gegenzug befürchtet das Ministerium eine Überregulierung des Wohnungsmarktes, die zu weniger Investitionen in den Wohnungsbau führen könnte. Dies könne die angestrebte Ausweitung des Wohnungsbestandes hemmen. Daher sei im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages festgelegt worden, die Mietpreisverordnung und die Kappungsgrenzen-Verordnung abzuschaffen.

Das Ministerium weist weiterhin darauf hin, dass der Mieter durch das zivilrechtliche Mietrecht bereits vor einem extensiven Mietanstieg geschützt werde, da maximal eine 20%ige Mieterhöhung in einem Dreijahreszeitraum zulässig sei. Zudem sei die zulässige Modernisierungsumlage durch die Vermieter flächendeckend gesenkt worden.

In seiner Sitzung vom 5. März 2019 habe das Kabinett einen Maßnahmenkatalog beschlossen, der kurz-, mittel- und langfristig zu einer Entspannung des Wohnungsmarktes führen solle. Dies solle durch eine Kombination dieser Maßnahmen erreicht werden. Vorrangig werde hierbei auf Anreize für weitere Investitionen im Wohnungsbau gesetzt. Im Einzelnen sei die Förderung der Finanzierung von Eigentum vorgesehen sowie die Erleichterung von Bauvorgaben bei Neubauten. Zudem werde angestrebt, durch Änderungen bei der Grundsteuer den Leerstand von Wohnungen sowie unbebauter Grundstücke unrentabler zu machen. Bestandswohnungen sollten vorzugsweise mit einer Zweckbindung erworben werden. Weiterhin solle die Rechtsstellung von Wohnungssuchenden und Mietern verbessert und durch eine Änderung im Bereich des Wohngeldes der Empfängerkreis erhöht werden. Für diese Änderungen setzt sich die Landesregierung, soweit notwendig, auch auf Bundesebene ein.

Das Innenministerium betont, dass nach Ansicht der Landesregierung die dargestellten Instrumente und Maßnahmen zur zukünftigen Stabilisierung des Wohnungsmarktes geeigneter seien als die Mietpreis- und die Kappungsgrenzen-Verordnung.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die beiden Verordnungen bereits zum 30. November 2019 abgeschafft worden sind. Die Thematik ist zudem mehrfach Gegenstand politischer Diskussion gewesen. Es obliegt nicht dem Petitionsausschuss, eine politische Lösung für die unterschiedlichen Positionen herbeizuführen.

Der Ausschuss vermag die Wirkung der von der Landesregierung neu eingesetzten Instrumentarien zur Wohnungsmarkt- und Mietpreisentwicklung nicht abzuschätzen. Durch die Rückkopplung aus der Bevölke-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rung stellt er jedoch regelmäßig fest, dass insbesondere finanzielle Belastungen für Mietausgaben auf die Haushalte zunehmen. Gerade die intensive Steigerung der Mietpreise in den vergangenen Jahren hat diese Entwicklung deutlich verstärkt und zur Besorgnis bei den Bürgerinnen und Bürgern beigetragen. Der Ausschuss spricht sich daher dafür aus, dass die Mietpreisentwicklung weiterhin durch die Landesregierung beobachtet werden solle, um entsprechende Maßnahmen, wenn notwendig, ergreifen zu können.

Aufgrund der politisch unterschiedlichen Ansichten kann dem Anliegen der Petition vom Ausschuss nicht entsprochen werden. Um die Anregungen der Petentin zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum aber trotzdem aufzugreifen, beschließt er, die sachdienlichen Unterlagen der Petition sowie diesen Beschluss in anonymisierter Form den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages als Arbeitsmaterial zur Verfügung zu stellen. Ob daraus politische Initiativen erwogen werden, obliegt den jeweiligen Fraktionen.

- 5 **L2123-19/975**
Nordfriesland
Ausländerangelegenheit, Verfahren bei der Ausländerbehörde

Der Petent kritisiert den Umgang der Behörden mit seiner Einbürgerung und begehrt diesbezüglich die Unterstützung des Petitionsausschusses. Zudem setzt er sich grundsätzlich für eine bessere behördliche Beratung von integrierten, in Deutschland lebenden Ausländern und ein einfacheres Verfahren zur Einbürgerung dieser Gruppe ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium hat dem Petitionsausschuss den jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status des Petenten seit seiner Geburt ausführlich und nachvollziehbar aufgezeigt. Der Ausschuss vermag keine erkennbaren Fehler festzustellen. Ferner entnimmt er der Stellungnahme, dass es aufgrund der unterschiedlichen Schreibweisen des Namens des Petenten im Reisepass und im elektronischen Aufenthaltstitel zu Problemen gekommen ist. Eine Neubeantragung des elektronischen Aufenthaltstitels sei zwischenzeitlich zumindest nachgeholt worden. Zudem habe die Zuwanderungsbehörde dem Innenministerium mitgeteilt, dass behördlicherseits keine Zweifel an der Richtigkeit des Passdokumentes bestünden. Sollte der Name im Pass unzutreffend geschrieben sein, müsse der Petent sich im Rahmen seiner ausweisrechtlichen Pflichten um eine Klärung der Schreibweise seines Namens bemühen und die Nachweise gegenüber der Zuwanderungsbehörde erbringen.

Weiter teilt das Ministerium mit, dass zwar zwischenzeitlich die aufenthaltsrechtliche Situation des Petenten auf die Lebenssituation angepasst werden konnte, er aber nicht zeitnah nach der Beratung durch die Zuwanderungsbehörde die angeratene Aufenthaltserlaubnis

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nach § 25a Aufenthaltsgesetz beantragt habe. Perspektivisch werde vom Petenten eine Niederlassungserlaubnis beziehungsweise eine Einbürgerung angestrebt. Der Anspruch auf Einbürgerung bestimme sich nach den Voraussetzungen des § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz. Hiernach sei grundsätzlich ein achtjähriger, rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland erforderlich. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Zeiten der Duldung auf das Zeiterfordernis nicht angerechnet würden. Zudem müsse der Antragsteller zum Zeitpunkt der Einbürgerung zumindest eine Aufenthaltserlaubnis haben.

Mit der Ausstellung der derzeitigen Aufenthaltserlaubnis des Petenten gemäß § 25a Aufenthaltsgesetz habe er demnach die Möglichkeit, sich acht Jahre später einbürgern zu lassen. Nach § 10 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz bestünden außerdem Möglichkeiten der Verkürzung der Anrechnungszeiten bei Vorliegen besonderer Integrationsbemühungen, um eine Einbürgerung bereits nach sechs Jahren zu beantragen.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die komplizierte Rechtslage mit den verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Status und deren unterschiedlichen Voraussetzungen ein entsprechendes Beratungsangebot durch die Behörden notwendig macht. Bezüglich der Anregung zur weiteren Optimierung dieser Beratung stimmt der Ausschuss mit dem Petenten überein, dass die Verwaltung grundsätzlich gehalten ist, bürgerfreundlich zu agieren und zu informieren. Mangels konkreter Hinweise auf die defizitär wahrgenommene Beratung kann der Ausschuss keine näheren Ermittlungen anstellen. Er sieht aber grundsätzlich noch Verbesserungspotential bei den Beratungsstellen, um diejenigen, die nicht mit den rechtlichen Vorgaben vertraut sind, besser über die verschiedenen Möglichkeiten aufzuklären. Ergänzend weist der Ausschuss in diesem Zusammenhang auf die laufende Initiative zur bürgerfreundlichen und verständlichen Sprache in der Verwaltung (Drucksache 19/980) sowie den aktuellen Bericht der Landesregierung zur Umsetzung dieser Initiative (Drucksache 19/3528) hin.

Ferner fällt die gesetzliche Ausgestaltung zum Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, sodass der Ausschuss hierzu keine Aussagen treffen kann.

Da der Petent die angesprochenen behördlichen Fehler nicht konkretisiert hat, ist dem Ausschuss auch hier keine Einzelfallaufklärung möglich. Sollte sich sein Hinweis auf die unterschiedliche Schreibweise seines Nachnamens beziehen, wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass jeder Bürger bei der Ausstellung von offiziellen Dokumenten selbst darauf zu achten hat, dass die korrekten Daten aufgenommen worden sind. Sobald ein Fehler in den Dokumenten erkannt wird, ist der sofortige Korrekturantrag des Bürgers die schnellste Abhilfemöglichkeit. Ein späterer Korrekturwunsch ist in der Regel langwieriger, da sich die Datenkontrolle nach einem erheblichen zeitlichen Abstand regelmäßig als aufwendiger und schwerer nachvollziehbar erweist.

Der Ausschuss ist davon unterrichtet, dass der Petent

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 6 **L2126-19/1041**
Plön
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Verbot von Doppelmandaten auf Kommunalebene

mit seinem aktuellen Aufenthaltsstatus sein Ausbildungsvorhaben aufnehmen kann und wünscht ihm dafür viel Erfolg. Sobald der Lebensunterhalt dauerhaft durch eine eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist, kann auch die Wohnsitzverpflichtung für Schleswig-Holstein aufgehoben werden.

Der Petent begehrt gesetzliche Regelungen, die politische Doppelmandate auf Kommunalebene verbieten, damit Gemeinde- beziehungsweise Stadtvertreter nicht gleichzeitig Kreistagsmitglied sein könnten. Er sehe die Gefahr von Interessenkonflikten und unfairen Wissensvorsprüngen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Aspekte unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass der Petent eine Erweiterung der Inkompatibilitätsregelungen begehre, durch welche eine Person zukünftig nicht gleichzeitig ein Kreistagsmandat als auch einen Sitz in der Gemeindevertretung innehaben dürfe. Derzeitig seien die Unvereinbarkeitsregelungen für Amt und Mandat in § 31a Gemeindeordnung beziehungsweise § 26a Kreisordnung festgelegt. Danach sei eine Trennung von Amt und Mandat nur für den Personenkreis vorgesehen, bei welchem ein permanentes Konfliktpotential gesehen werde. Beispielsweise dürfe ein hauptamtlicher Bürgermeister kein Kreistagsmitglied sein. Ferner seien in § 37a Gemeinde- und Kreiswahlgesetz die Voraussetzungen für eine Mandatsannahme bei Unvereinbarkeit von Amt und Mandat geregelt. Gemäß der Vorschrift erwerbe ein gewählter Beamter die Mitgliedschaft in einem Kreistag oder einer Gemeindevertretung bei einem Konflikt mit seinem Amt erst, wenn er die Beurlaubung oder Übertragung der anderen Funktionen nachweist.

Hinsichtlich möglicher Interessenskonflikte seien § 22 Gemeindeordnung beziehungsweise § 27 Absatz 3 Satz 1 Kreisordnung in Verbindung mit § 22 Gemeindeordnung einschlägig. Das Ministerium konzidiert, dass es zwar auch darüber hinaus denkbare Konstellationen gebe, in denen „Doppelmandatsträger“ in Gewissenskonflikte geraten könnten. Grundsätzlich sei das „Doppelmandat“ in der kommunalaufsichtlichen Beratungspraxis bisher allerdings kein Problem gewesen und der Gesetzgeber habe keine über die bisherigen Vorschriften hinausgehenden Regelungen für andere potentielle Konflikte normieren wollen.

Es liege zudem in der Natur der Sache, dass Personen, die nicht nur in der Gemeindevertretung, sondern auch im Kreistag sitzen, möglicherweise mehr beziehungsweise differenziertere Informationen erhalten würden, als Personen mit nur einem Mandat. Dem Ministerium sei aus dem Vorbringen des Petenten aber nicht deutlich geworden, weshalb darin ein unfairen Informations-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorsprung zu sehen sein solle.

Ferner verweist das Ministerium darauf, dass die Mandatsaufgabe für Abgeordnete, die vom Bundestag in den Landtag oder andersherum wechseln würden, zwar gängige Praxis sei, es jedoch keine rechtliche Grundlage für einen obligatorischen Mandatsverlust gebe. Die Ausübung von zwei Mandaten erfolge nur selten, sei aber nicht verboten. Lediglich auf europäischer Ebene gebe es seit der Europawahl im Jahr 2004 keine Möglichkeit, gleichzeitig Mitglied im Europäischen Parlament und Abgeordneter in einem nationalen Parlament zu sein.

Insgesamt sehe das Innenministerium für eine Verschärfung der geltenden Inkompabilitätsregelungen keinen Bedarf.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Der Gesetzgeber hat die Vorschriften zur Inkompatibilität von Amt und Mandat hinreichend normiert. Die in der Praxis sehr geringe Anzahl von echten Doppelmandaten auf Bundes- und Landtagebene ist auf das für zwei Parlamente zu leistende Arbeitspensum zurückzuführen.

Bezüglich der unterschiedlichen Informationsstände sieht der Ausschuss vielmehr den Vorteil der Nutzung synergetischer Effekte für die Arbeit in der Gemeindevertretung beziehungsweise im Kreistag. Vor diesem Hintergrund kann eine parlamentarische Initiative nicht in Aussicht gestellt werden.

- 7 **L2126-19/1051**
Schleswig-Flensburg
Bauwesen, Genehmigungsbe-
dürftigkeit eines Zaunes

Der Petent beschwert sich über einen durch seinen Nachbarn aufgestellten Zaun an seinem Grundstück. Wegen Sicherheitsbedenken und Problemen beim Zugang zu seinem Grundstück möchte er ein Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde des zuständigen Kreises erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.

Das Innenministerium hat seinerseits die zuständige Bauaufsichtsbehörde um Sachverhaltsdarstellung gebeten. In seiner Stellungnahme weist das Ministerium darauf hin, dass gemäß § 63 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b Landesbauordnung Schleswig-Holstein Einfriedungen bis zu 1,50 Meter Höhe verfahrensfrei seien. Diese Vorschrift korrespondiere mit § 6 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 Landesbauordnung, wonach außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten Einfriedungen bis zu 1,50 Meter Höhe in den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen zulässig seien.

Vor der dargestellten Rechtslage erweise sich der Zaun nur hinsichtlich dreier Zaunelemente, die eine Höhe von 1,80 Meter auf einer Länge von 5,58 Meter aufweisen, als problematisch. Dieser Zaunabschnitt falle nicht unter die Verfahrensfreiheit.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

In Bezug auf die abstandsflächenrechtliche Fragestellung habe der problematische Zaunabschnitt allerdings nur eine geringe Relevanz, da die Regelungen des § 6 Landesbauordnung Nachbarn vor zu dichter Bebauung mit oberirdischen Gebäuden schützen sollen. Zwar sei das Ausgehen einer gebäudeähnlichen Wirkung auch von anderen Anlagen möglich, dies sei aber regelmäßig erst dann der Fall, wenn diese Anlagen länger als 5 Meter und höher als 2 Meter seien. Das entspreche einer Fläche von 10 Quadratmetern. Dies sei aber in etwa auch der Flächeninhalt des problematischen Zaunabschnitts.

Nach dem pflichtgemäßen Ermessen habe die Bauaufsichtsbehörde bei der Errichtung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten würden und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Daraus folge allerdings nicht, dass die Bauaufsichtsbehörde zwingend jedem Rechtsverstoß nachzugehen habe. Ihr komme hierbei ein Entschließungsermessen zu, nach welchem sie bei geringfügigen Verstößen für die öffentliche Sicherheit von einem Einschreiten absehen könne. Dabei sei gemäß § 162 Absatz 2 Landesverwaltungsgesetz zu beachten, dass der Schutz privater Rechte erst dann zur Gefahrenabwehr gehöre, wenn die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werde. In Beachtung dieses Grundsatzes habe die Bauaufsichtsbehörde ihre Entscheidung zum Nicht-Einschreiten getroffen. Diese sei nachvollziehbar und rechtlich nicht zu beanstanden.

Obwohl bei der behördlichen Entscheidung kein Ermessensfehlergebrauch festgestellt worden sei, habe das Innenministerium die Bauaufsichtsbehörde gebeten, Möglichkeiten zur Herstellung rechtmäßiger Zustände zu prüfen.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an. Er kann jedoch auch die vorgebrachten Individualinteressen des Petenten nachvollziehen und sieht insbesondere in den erschwerten Zugangsmöglichkeiten zum Gebäude im Brandfall einen Bedarf, die beiderseitigen Interessen der Nachbarn besser miteinander in Einklang zu bringen. Daher spricht er sich ebenso wie das aufsichtsführende Ministerium dafür aus, dass die Bauaufsichtsbehörde erneut eine Prüfung unter Einbeziehung der dargestellten Aspekte vornimmt.

Er bittet das Innenministerium, die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde über diesen Beschluss und ihn im Nachgang über die Ergebnisse der Prüfung der Bauaufsichtsbehörde zu informieren.

8 **L2126-19/1052**
Lübeck
Ausländerangelegenheit, Abschiebung eines Verdächtigen

Der Petent möchte eine Untersuchung der Landesregierung und des Landtages erreichen, ob ein festgenommener Tatverdächtiger, der sich seit 2009 in Deutschland aufgehalten habe, hätte abgeschoben werden müssen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2126-19/1075 Lübeck Öffentliche Sicherheit, Untersu- chung verfassungsfeindlicher islamischer Verbände	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgebrachten Gesichtspunkte des Petenten unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium konstatiert, dass dem Petenten aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei Auskunftsansprüche über Dritte zustünden. Zudem betreffe das Petitionsanliegen ein laufendes Ermittlungsverfahren. Grundsätzlich gelte bei Ermittlungsverfahren die Unschuldsvermutung.</p> <p>Inwieweit aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten seien, werde zu gegebener Zeit von Amts wegen geprüft. Derzeit gehe das Strafverfolgungsinteresse des Staates diesen Maßnahmen vor.</p> <p>Zudem bestehe Bund-Länder-übergreifend der Konsens, dass alle zur Verfügung stehenden Instrumente des Rechtsstaates genutzt werden müssten, um den Aufenthalt ausländischer Straftäter und Gefährder in Deutschland zu beenden. Daher unterstütze in Schleswig-Holstein das Landesamt für Ausländerangelegenheiten die örtlichen Ausländerbehörden bei entsprechenden Sachlagen.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag keinen parlamentarischen Handlungsbedarf in der Angelegenheit festzustellen.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass verfassungsfeindliche Aktivitäten muslimischer Verbände in Deutschland vom Verfassungsschutz untersucht und mutmaßliche Versuche, eine islamische Rechtsordnung in Deutschland zu etablieren, abgewehrt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Aspekte unter Beachtung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass Rechercheergebnisse eines lokalen Magazins aufgrund mangelnder Belege für die dort getätigten Aussagen und der fehlenden Zuständigkeit nicht beurteilt werden könnten. Grundsätzlich analysiere und bewerte die Verfassungsschutzbehörde in Schleswig-Holstein alle extremistischen Bestrebungen. Bei Vorliegen von Hinweisen, die geeignet wären, vereinsrechtliche oder andere Maßnahmen anzustoßen, würden die Informationen umgehend und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Verfassungsschutz in Schleswig-Holstein grundsätzlich alle verfassungsfeindlichen Aktivitäten untersucht und gegebenenfalls geeignete Abwehrmaßnahmen ergreift. Zudem weist er darauf hin, dass einzelne Beobach-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2126-19/1080 Herzogtum Lauenburg Bauwesen, Antrag auf Baukindergeld, zweistufiges Verfahren	<p>tungsaktivitäten aus nachvollziehbaren Gründen nicht veröffentlicht werden können. Allerdings gibt es die Möglichkeit, sich in dem jährlich erscheinenden Verfassungsschutzbericht zu informieren.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen einen ablehnenden Bescheid zum Baukindergeld. Nach ihrer Einschätzung seien alle Voraussetzungen dafür erfüllt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Aspekte unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass das Baukindergeld kein Landes- sondern ein Bundesprogramm darstelle, das über die Kreditanstalt für Wiederaufbau abgewickelt werde. Diese unterfalle nicht der Aufsicht des Landes. Daher könne vom Land Schleswig-Holstein keine rechtsverbindliche Antwort zu diesem Vorgang gegeben oder der Antrag geprüft werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass für die schleswig-holsteinischen Behörden keine Möglichkeit besteht, die Sachlage zu überprüfen. Daher beschließt er, die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.</p>
11	L2126-19/1138 Plön Wahlrecht, Direktwahl des Landrats	<p>Der Petent möchte mit der Petition die Wiedereinführung der Direktwahl von Landräten in Schleswig-Holstein erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und beraten. Das Innenministerium erläutert eingangs in seiner Stellungnahme, dass die in den 90er Jahren eingeführte Landratsdirektwahl mit dem Gesetz zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte vom 16. September 2009 wieder abgeschafft worden sei. Im Gegensatz zu den vom Petenten angeführten Annahmen über die politische Bedeutung sei das Amt der Landrätin beziehungsweise des Landrats ganz überwiegend von der Erfüllung staatlicher Aufgaben geprägt und gerade nicht zu vergleichen mit dem Verwaltungschef einer kreisfreien Stadt.</p> <p>Auch sei die vom Petenten kritisierte Legitimationskette durchaus gegeben. Der Kreistag sei durch die Kreistagswahl vom Souverän legitimiert worden, für das Volk zu handeln. Die Wahl des Landrats durch den Kreistag stelle zwar eine mittelbare Wahl dar, erfülle aber gleichwohl die verfassungsrechtlich erforderliche demo-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kratische Legitimation.

In Bezug auf die Befürchtung des Anreizes einer Hinterzimmerpolitik und Korruptionsbegünstigung halte das Innenministerium dagegen, dass für die Stelle der Landrätin oder des Landrats ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchzuführen sei. Damit werde dem verfassungsrechtlichen Gebot eines gleichen Zugangs zu öffentlichen Ämtern Rechnung getragen. Dass danach noch die Wahl durch den Kreistag erfolgen müsse, könne nicht als Unterstützung für die Vermutungen des Petenten dienen.

Dem Petenten wird vom Ministerium darin zugestimmt, dass eine niedrige Wahlbeteiligung kein Argument dafür sein dürfe, eine Wahl abzuschaffen. Das Ministerium nimmt allerdings auch keinen Wunsch der Bevölkerung wahr, an der geltenden Rechtslage etwas ändern zu wollen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es beim Wahlrecht für die Position des Landrats unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern gibt. Eine hinreichende demokratische Legitimation ist allerdings unbestritten sowohl bei der Direktwahl als auch bei der mittelbaren Wahl gegeben.

Während des Gesetzgebungsverfahrens in der 16. Legislaturperiode hat sich der Innen- und Rechtsausschuss vor der Wiedereinführung mittelbarer Landratswahlen intensiv mit dem anfänglichen Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte und zur Einführung eines Verwaltungsausschusses (Drucksache 16/2766) befasst und schriftliche Stellungnahmen eingeholt. In der politischen Diskussion sind die rechtspolitischen Argumente sorgfältig gegeneinander abgewogen worden. Bei der 2. Lesung zum Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Wahl der Landrätinnen und Landräte ist die Wiedereinführung der mittelbaren Wahl des Landrates zum Großteil auf politische Zustimmung gestoßen (vgl. Plenarprotokoll 16/122, S. 8997ff.). Die vom Petenten vorgebrachten Aspekte sind bereits Gegenstand der politischen Auseinandersetzung gewesen. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, eine Änderung der derzeitigen Rechtslage anzuregen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

- 1 **L2119-18/2077**
Nordrhein-Westfalen
Kommunale Angelegenheiten,
Lärmbelästigung

Der Petent beschwert sich über eine erhebliche Lärmbelästigung durch das an den Standort seines Wochenendhauses angrenzende Gewerbegebiet. Nach seiner Ansicht sei es notwendig, die Zufahrt für den Lieferverkehr einer Großküche zu verlegen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition bereits am 14. Februar 2017 abschließend beraten und festgestellt, dass die vom Petenten begehrte Änderung des Bauleitplanes in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt und dass kein rechtswidriges Verwaltungshandeln vorliegt. Ferner hat der Ausschuss konstatiert, dass bei einer Einhaltung der Betriebszeiten der Großküche zwischen 6:00 und 22:00 Uhr keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Im Januar 2019 hat sich der Petent erneut an den Ausschuss gewandt und um eine Wiederaufnahme des Verfahrens gebeten, da er Verstöße gegen die nächtlichen Ruhezeiten dokumentiert habe. Der Petitionsausschuss hat daraufhin ergänzende Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eingeholt sowie eine Ortsbesichtigung durchgeführt.

Im Rahmen der Ortsbesichtigung unter Beteiligung des Petenten sowie Vertretern des Betreibers der Großküche, der Gemeinde und des Bauamtes des zuständigen Amtes wurden am 6. August 2019 Optionen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen diskutiert. Der Betreiber der Großküche konnte nachvollziehbar darstellen, dass die für eine Anlieferung von der dem Wochenendhausgebiet abgewandten Seite der Großküche notwendigen umfangreichen Umbaumaßnahmen vor dem Hintergrund einer bestandskräftigen Genehmigung nicht vertretbar seien. Er äußerte aber auch Verständnis für die Beschwerden der Anlieger und sicherte zu, die Betriebseinschränkungen einzuhalten und nach Möglichkeit auf die Großküche beliefernde Fremdfirmen einzuwirken. Der im Rahmen des Ortstermins erzielte Kompromiss, die Einfahrt von Lastwagen in die Wochenendhaus-Siedlung zu verbieten, lässt sich straßenverkehrsrechtlich leider nicht umsetzen.

Hinsichtlich der in der Petition bemängelten Lärmbelästigung entnimmt der Ausschuss der Stellungnahme des Ministeriums, dass im Jahr 2014 eine baurechtliche Nutzungsänderung von ehemals einer Wäscherei zur jetzigen Zentralküche genehmigt worden sei. Das zuständige Bauamt habe seinerzeit die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit geprüft und festgestellt. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sei als zuständige Immissionsschutzbehörde beteiligt worden. Bei Einhaltung der Betriebszeiten von 6:00 bis 22:00 Uhr bestanden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Als Immis-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

sionsrichtwerte seien seinerzeit Zwischenwerte festgelegt worden und zwar tags 60 dB(A) und nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) 45 dB(A), bei gleichzeitiger Betriebseinschränkung insbesondere des Anlagenverkehrs auf dem Betriebsgelände für den Tageszeitraum. Dies entspreche den Immissionsrichtwerten für Kern-, Dorf- und Mischgebiete. Während der Tageszeit treten nach Aussage des Landesamtes keine Richtwertüberschreitungen auf. Sämtliche An- und Abfahrten zum oder vom Betriebsgelände während der Nachtzeit seien durch eine rechtskräftige Anordnung unterbunden worden. Bei einer am 29. Januar 2019 in den frühen Morgenstunden durchgeführten Vor-Ort-Besichtigung seien keine LKW-Anfahrten festgestellt worden. Das Landesamt weist darauf hin, dass es keine Rechtsgrundlage gibt, um weitere behördliche Maßnahmen wie Lärmschutzwände oder andere bauliche Veränderungen anzuordnen und dies wegen der bestandskräftigen Genehmigung des Betreibers auch unverhältnismäßig sei.

Auch vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Wochenendhaus-Siedlung handelt, die nicht für den regelmäßigen Aufenthalt von Personen bestimmt ist, kann der Petitionsausschuss den Unmut des Petenten nachvollziehen und bedauert, dass er auch nach der Wiederaufnahme des Petitionsverfahrens keine zufriedenstellende Lösung erreichen konnte. Da der im Rahmen der Ortsbesichtigung gefundene Lösungsansatz sich nicht realisieren lässt und das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume keine anderweitigen als die bisher getätigten Maßnahmen (rechtskräftige Anordnung) bereitstellen kann, bestehen für den Ausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Befugnisse keine weiteren Möglichkeiten. Die Veränderung der bauplanungsrechtlichen Umstände liegt aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung in der Entscheidungskompetenz der Gemeinde. Eine Änderung kann vom Land im Rahmen der Rechtsaufsicht nicht erreicht werden. Rechtsverstöße hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

- 2 **L2122-19/779**
Hamburg
Kommunale Angelegenheiten,
Sondernutzungsrechte für einen
Verein

Der Petent vertritt in seiner Petition die Ansicht, dass einem Verein zu Unrecht auf Grundlage nicht einsehbarer Verträge mit einer Gemeinde hoheitliche Sondernutzungsrechte für Strandsegelbereiche im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer eingeräumt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration geprüft und mehrfach beraten.

Das Umweltministerium führt einleitend aus, dass der betreffende Strand mit Salzwiesen, Strandseen und Dünen Teil des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, des europäischen Schutzgebietsnetz-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

werks Natura 2000 und des UNESCO-Weltnaturerbes Wattenmeer ist. Aufgrund vielfältiger Nutzungsansprüche haben die Gemeinde und das Land 1999 im Vorgriff auf die damalige Novellierung des Nationalparkgesetzes einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Laufzeit bis zum Ende 2019 geschlossen, der den Rahmen für die Nutzung des Meeresstrandes im Nationalpark abstecke. Dieser Vertrag sei durch Änderungsbescheid der Nationalparkverwaltung als der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vom 6. Dezember 2019 bis zum 31. März 2020 verlängert worden. Der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz als zuständige Naturschutzbehörde habe der Gemeinde entsprechend den Inhalten des Vertrages Sondernutzungen am Meeresstrand gemäß § 34 Landesnaturschutzgesetz eingeräumt. Es sei das erklärte Ziel gewesen, einen Interessenausgleich zwischen dem Anspruch der Gemeinde auf Planungssicherheit sowie auf Bestand und Entwicklung als Tourismusstandort und den Belangen des Naturschutzes im Nationalpark zu gewährleisten.

Die vereinbarten Regelungen haben sich nach Auffassung des Umweltministeriums bewährt, sodass die Gemeinde und das Land bereits vor dem Ende der Laufzeit des aktuellen Vertrages einen Folgevertrag für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2039 unterzeichnet haben. Es sei geplant, diese Regelungen in einen Sondernutzungsbescheid der Nationalparkverwaltung gemäß § 34 Landesnaturschutzgesetz zu überführen, nachdem dieser zuvor in der Gemeindevertretung beraten worden und in einem Anhörungsverfahren in die Beteiligung gegangen sei.

Das Ministerium führt weiter aus, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag und der Sondernutzungsbescheid der Nationalparkverwaltung unter anderem konkrete Regelungen für sportliche Aktivitäten und Fun-Sportarten beinhalten. Der Gemeinde werde das Recht eingeräumt, in bestimmten Strandabschnitten neben dem Badebetrieb auch andere Nutzungen - wie das Strandsegeln - auszuüben beziehungsweise zuzulassen. Mit Hinblick auf die Belange des Nationalparks sei insbesondere relevant, dass das Strandsegeln auf Strandabschnitte beschränkt werde, in denen es aus naturschutzrechtlicher Sicht vertretbar sei. Die für diese Nutzung geöffneten Strandabschnitte seien klar definiert und kartographisch dargestellt. Zum besseren Verständnis stellt der Petitionsausschuss dem Petenten den vom Ministerium beigefügten Lageplan zur Verfügung. Durch die Beschränkung des Strandsegelns auf diese Bereiche sei gewährleistet, dass potentielle Störungen vor allem von Brut- und Rastvögeln in anderen Strandabschnitten vermieden werden. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Umweltministeriums, dass sich die bestehenden naturschutzrechtlichen Regelungen in den letzten 20 Jahren bewährt haben.

Im Hinblick auf die Belange des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeers sei es nach Auffassung des Umweltministeriums positiv zu sehen, dass es mit dem betreffenden Verein eine Nutzerorganisation

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gebe, die der zuständigen Naturschutzverwaltung als Ansprechpartner diene und die Umweltinformationen an die Strandseglerinnen und -segler weitergebe. Mit dem Verein können zudem praktische Naturschutzmaßnahmen wie die Ausweisung flexibler Schutzzonen für brütende Vögel abgestimmt und zielgerichtet umgesetzt werden. Das Fehlen eines organisierten Vereins würde nach Auffassung des Ministeriums die Lenkung und damit die nationalparkverträgliche Ausgestaltung des Strandsegelns deutlich erschweren. Aus Sicht des Ministeriums sei das Strandsegeln eine Sportart, die auf dem Meeresstrand nicht nur aus Gründen des Naturschutzes reguliert werden müsse. Die Vorgaben seien in der Vergangenheit deutlich verschärft worden, weil es zuvor schwere Unfälle gegeben habe. Entsprechende Vorgaben enthalte der Vertrag, den die Gemeinde mit dem Verein geschlossen habe. Der Petitionsausschuss begrüßt ebenso wie die Naturschutzverwaltung Vorgaben wie beispielsweise eine Pilotenschein- und Segelnummerpflicht sowie eingeschränkte Fahrzeiten zum Schutz der Badegäste. Diese Regelungen tragen dazu bei, Zwischenfälle zu minimieren und die Ahndung eventueller Verstöße zu vereinfachen.

Weiterhin treffe zu, dass die Drohnennutzung im Nationalpark grundsätzlich nicht zulässig sei. Die Nationalparkverwaltung als zuständige Naturschutzbehörde gehe davon aus, dass die Aufnahmen im Rahmen der Strandsegel-WM gemacht worden seien. Für die Berichterstattung zu dieser Veranstaltung habe die zuständige Luftfahrtbehörde dem Verein mit Zustimmung der Nationalparkverwaltung eine Ausnahmegenehmigung für Aufnahmen mit einer Drohne erteilt.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Umweltministeriums, dass sich die langfristigen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Land und der Gemeinde sowie das Sondernutzungsverhältnis aus naturschutzfachlicher Sicht bewährt haben.

In seiner Stellungnahme führt das Innenministerium zum Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Verein aus, dass sich die Regelungen ausschließlich auf das vom Land der Gemeinde eingeräumte Recht zur Ausübung des Strandsegelsports mit den damit verbundenen erforderlichen weiteren Tätigkeiten wie beispielsweise das Parken und Befahren mit Kfz des Vereins für Rettungs- und Abschleppdienste handelten. Die Zulässigkeit des Vertrages der Gemeinde mit dem Verein habe das Land sowohl im öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Land und Gemeinde als auch im Sondernutzungsbescheid grundsätzlich anerkannt. Das Innenministerium gelangt zu der Auffassung, dass nach Sichtung des Vertrages der Gemeinde mit dem Verein keine kommunalverfassungsrechtlichen Aspekte berührt seien. Davon unabhängig gehe nach Auffassung des Innenministeriums der Vorwurf der Übertragung weiterer hoheitlicher Rechte ins Leere, weil sich die Bestimmungen des Vertrages ausschließlich auf die erforderlichen Tätigkeiten beziehen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Strandsegelns stehen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-19/1004 Sachsen Umweltschutz	<p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das zuständige Amt durch die untere Kommunalaufsichtsbehörde zwischenzeitlich aufgefordert worden ist, den Vertrag nach den Vorgaben des Informationszugangsgesetzes Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung zu stellen. Er begrüßt, dass dem Petenten am 28. November 2019 die Einsichtnahme in den Vertrag per E-Mail gewährt worden ist.</p> <p>Der Petent begehrt, dass sich die Gesellschaft gemeinsam gegen die Zerstörung der Erde, des Lebens und gegen die Ausrottung der Menschheit einsetzt. Er bringt vor, dass Kriege, die Zerstörung der Natur, Rüstung, Entwicklung von Waffen sowie die Missachtung der Menschenrechte ab sofort der Vergangenheit angehören sollten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten. Die Petition spricht eine Vielzahl von Themen an. Das Ministerium und der Ausschuss setzen sich zuständigkeitshalber mit den Themen Umwelt- und Naturschutz auseinander.</p> <p>Das Ministerium stimmt dem Petenten zu, dass es viel zu tun gebe, um die biologische Vielfalt in Schleswig-Holstein zu erhalten und den Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu sichern. Diese Aufgabe werde angesichts der zunehmenden Bedrohung und des wachsenden Rückgangs von Arten und Habitaten immer wichtiger.</p> <p>Der Schutz der Pflanzen und Tiere sei durch wichtige Maßnahmen besser geworden. So sei zum Beispiel ein modernes Naturschutzrecht verabschiedet worden. Außerdem seien 10 Prozent der staatlichen Wälder als Naturwald ausgewiesen worden, in denen kein menschlicher Einfluss mehr stattfinden solle. Durch Vertragsnaturschutzprogramme biete die Landesregierung den Landwirtinnen und Landwirten Verträge an, um auf freiwilliger Basis naturnähere Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu schaffen oder zu erhalten. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den Ausbau von Infrastruktur sei die Artenvielfalt weiterhin unter hohem Druck. Hier gelte es durch die Fortentwicklung und den Ausbau der bestehenden Instrumente und mit neuen Naturschutzkonzepten gegenzusteuern. Zum Beispiel durch innovative Methoden zum Schutz von Schweinswäldern und Meerestenten, durch Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete, durch bessere Regelungen für die Düngung und bei dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz unserer Gewässer und der Natur. Auch seien ambitionierte Ziele bei der Energiewende notwendig, um das 2 Grad Ziel bei der Erderwärmung auch wirklich erreichen zu können.</p> <p>Gerade in Schleswig-Holstein spiele die Landwirtschaft mit 70 Prozent Anteil an der Flächennutzung eine entscheidende Rolle. Hier seien neue Konzepte für eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-19/1013 Schleswig-Flensburg Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Höfeordnung S-H	<p>zukunftsfähige nachhaltige Landwirtschaft notwendig. Eine Landwirtschaft der Zukunft brauche eine breite gesellschaftliche Basis. Daher habe der Umweltminister einen Dialogprozess initiiert, um mit Landwirtinnen und Landwirten, Naturschützenden, dem Handel und anderen Akteuren über die Zukunft der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein ins Gespräch zu kommen. Hierzu finden weiterhin sehr intensive Diskussionen statt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass der Einsatz für Frieden und Umweltschutz sowie die Bekämpfung des Klimawandels wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben sind. Gerade im Bereich Energiewende geht Schleswig-Holstein mit gutem Beispiel voran und plant, Bemühungen zu intensivieren. Als Land zwischen den Meeren liegt Schleswig-Holstein zwischen einzigartigen Naturräumen. Diese gilt es zu schützen und zu erhalten.</p> <p>Der Ausschuss bedankt sich bei dem Petenten für sein Engagement und seine Anregungen.</p> <p>Der Petent trägt zum Sachverhalt vor, dass er nach dem Tode seines Vaters im September 2014 ein Schreiben des zuständigen Amtsgerichtes erhalten habe, in dem er als weichender gesetzlicher Erbe betitelt worden sei. Der Petent sei durch den Sprachgebrauch in dem Schreiben des Amtsgerichtes irritiert. Er führt an, dass er bei einem besseren Verständnis über die Bedeutung des Begriffes Einspruch gegen die Erteilung eines Erbscheines erhoben hätte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und beraten.</p> <p>Das Umweltministerium führt aus, dass der Begriff „weichender gesetzlicher Erbe“ kein gesetzlich normierter Begriff sei. Er werde im Anwendungsbereich der Höfeordnung zur Bezeichnung der Miterben gewählt, die nicht gemäß § 4 Höfeordnung Hoferbe seien. Aufgrund des nur sehr verkürzt vorgetragenen Sachverhaltes, auf den sich der Petent bezieht, sei nur eine allgemeine Stellungnahme möglich. Sollte ein Hof im Sinne der Höfeordnung Teil der Erbmasse gewesen sein, könnte es sein, dass der Bruder des Petenten Hoferbe geworden und der Petent zwar ebenfalls Erbe, aber nicht Hoferbe geworden sei. Somit hätte er gemäß § 12 Höfeordnung bezüglich des Hofes nur ein Abfindungsanspruch in Geld, sei aber gleichwohl Erbe.</p> <p>Die Formulierung „ausscheidender Erbe“ sei kein Begriff der Höfeordnung und auch in der erbrechtlichen Literatur nicht bekannt oder üblich. Ob eine solche Formulierung seitens des Gerichtes in einem Telefonat mit dem Petenten gewählt worden sei, könne vom Umweltministerium als dem für die Höfeordnung zuständigen Ministerium nicht aufgeklärt und daher auch nicht kommentiert werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss zeigt grundsätzlich Verständnis für das Anliegen des Petenten, dass Behörden verständlich mit Bürgerinnen und Bürger kommunizieren sollen. Im parlamentarischen Raum findet derzeit eine Befassung zu dem Thema „Bürgerfreundliche und verständliche Sprache in der Verwaltung fördern“ im Innen- und Rechtsausschuss sowie im Sozialausschuss statt. Dem Begehren des Petenten vermag er aber in diesem konkreten Fall nicht zu entsprechen. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich garantierten sachlichen Unabhängigkeit der Justiz, die für Richter und Rechtspfleger gleichermaßen gilt, darf der Petitionsausschuss keinen Einfluss auf die Gerichte des Landes nehmen, auch nicht darauf, wie sie sich ausdrücken.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

1	L2123-19/567 Pinneberg Verkehrswesen	<p>Der Petent moniert den maroden Zustand eines Radweges. Insbesondere im Bereich des Ortsausgangs sei der Radweg teilweise weder zu begehen noch mit dem Fahrrad zu befahren. Das Ausweichen auf die Landstraße an der Stelle sei für Radfahrer allerdings aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens durch Lastkraftwagen, die die Mautgebühren auf der Autobahn umgehen möchten, gefährlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten. Zudem hat der Ausschuss einen Ortstermin in dieser Angelegenheit durchgeführt.</p> <p>Das Verkehrsministerium bestätigt in seiner Stellungnahme, dass der Radweg durchgehend in einem schlechten Zustand und sanierungsbedürftig sei. Er sei insbesondere auf einer Länge von ungefähr 800 m aufgrund zahlreicher Wurzelaufrüche nicht befahrbar. Schilder würden bereits darauf hinweisen, dass Radfahrer absteigen beziehungsweise die Fahrbahn nutzen müssten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium den Grundsatz verfolgt, die Sanierung von Radwegen aus wirtschaftlichen Gründen nur im Zusammenhang mit Fahrbahnerhaltungsmaßnahmen durchzuführen. In der aktuellen Wahlperiode erfolge die Sanierung unabhängig von ihrer Bedeutung für das landesweite Radverkehrsnetz. Die betreffende Straße sei im Erhaltungsprogramm für Fahrbahnen für die Jahre 2019-2022 nicht enthalten. Daher komme eine gemeinsame Sanierung von Fahrbahn und Radweg nicht in Betracht.</p> <p>Das Ministerium führt weiter aus, dass aufgrund der Baustellengemeinkosten, der Kosten der Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung sowie der Verwaltungskosten eigenständige Radwegsanierungen allerdings überproportional hohe Ausgaben verursachen würden. Fahrbahnunabhängige Radwegsanierungen beschränkten sich daher zunächst auf Streckenabschnitte mit herausgehobener Bedeutung. Hierfür müsse ein Radweg Bestandteil im landesweiten oder einem vergleichbaren Radverkehrsnetz sein. Dies betreffe vor allem Radwege, die intensiv genutzt würden und bei denen die Verkehrsbelastung deutlich über dem Durchschnittswert liege. Auch Sicherheitsaspekte seien relevant. Diese Kriterien erfülle der Radweg nicht. Daher könne kurz- bis mittelfristig eine Sanierung weder als Einzelmaßnahme noch zusammen mit der Fahrbahn in Aussicht gestellt werden. Jedoch werde der betreffende Radweg selbstverständlich von der zuständigen Straßenmeisterei im Rahmen des regelmäßigen Unterhaltungsdienstes in möglichst verkehrssicherem Zustand</p>
---	---	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-19/759 Nordfriesland Kommunale Angelegenheiten, Überfahrt über Sielzug	<p>gehalten.</p> <p>Das Verkehrsministerium ergänzt, dass es die Vermutung des Petenten, die betreffende Straße sei stark durch den Mautausweichverkehr belastet, nicht bestätigen könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Radweg zwischenzeitlich so saniert werden konnte, dass er wieder benutzbar ist. Er verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, dass die restliche Wegstrecke sowie die Fahrbahn in das darauffolgende Erhaltungsprogramm mit aufgenommen werden.</p> <p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss um Vermittlung, dass die zuständigen Behörden eine Überfahrt von ihrem Haus zum angrenzenden Sielzug genehmigen, damit sie rückseitig auf ihrem Grundstück parken können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft und mehrfach beraten.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium führt in der Stellungnahme aus, dass hinsichtlich des Halteverbots die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Nordfriesland beteiligt worden sei. In dem fraglichen Bereich bestehe bereits seit den 80er-Jahren ein Halteverbot. Es sei zuletzt lediglich ein zusätzliches Verkehrszeichen zur Verdeutlichung der bestehenden Anordnung aufgestellt worden. Die Anordnung eines Halteverbotes in dem fraglichen Bereich sei gerechtfertigt, da es sich bei der Straße um einen Spurplattenweg handle. Wenn landwirtschaftliche Fahrzeuge oder Rettungsfahrzeuge diesen Weg wegen am Straßenrand abgestellter Fahrzeuge verlassen müssten, könnten sie aufgrund der fehlenden Tragfähigkeit des Untergrundes einsacken und sich festfahren. Um dieses zu vermeiden, sei das Halteverbot weiterhin erforderlich.</p> <p>Aus Sicht des Wirtschaftsministeriums ist die Einschätzung des Kreises Nordfriesland nachvollziehbar. Das Interesse einzelner Straßenanlieger daran, im rückwärtigen Grundstücksbereich zu parken, sei nicht höher zu gewichten, als das Interesse an einer Vermeidung der geschilderten kritischen Situation beziehungsweise an der Vermeidung von Beschädigungen der Straße. Die Anordnung des Halteverbotes sei insoweit fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Das Ministerium stellt klar, dass aus der Nichtahndung von Verstößen in der Vergangenheit kein Recht zum weiteren Rechtsverstoß abgeleitet werden könne. Der Petitionsausschuss teilt diese rechtliche Auffassung des Wirtschaftsministeriums bezüglich des Halteverbotes.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium führt ergänzend aus, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

es in diesem Bereich nach Überprüfung des zuständigen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration keiner weiteren Erschließung bedürfe, da das Grundstück der Petenten straßenseitig bereits erschlossen sei. In § 24 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein sei bestimmt, dass Zufahrten außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung gelten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Zufahrten innerorts dem Gemeingebrauch zuzuordnen seien und damit weder einer Genehmigung noch einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen. Die straßenrechtliche Zufahrt sei dabei die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße. Das an der Straße anliegende Grundstück sei jedoch der zwischen dem Grundstück der Petenten und der Straße liegende Sielzug.

Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren beim Kreis Nordfriesland ist durch das zuständige Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung geprüft worden. Die Petenten haben beim Kreis Nordfriesland die Herstellung einer stabilen Brücke als Überfahrt über ein Gewässer gemäß § 56 Landeswassergesetz beantragt. Der Kreis Nordfriesland habe diesen Antrag abgelehnt und den Widerspruch der Petenten für erledigt erklärt. Begründet worden sei dies damit, dass ein Antrag nach § 56 Absatz 2 Landeswassergesetz automatisch als genehmigt gelte, wenn die Wasserbehörde nicht binnen zwei Monate nach Antragseingang anders entschieden habe. Die Ablehnung des Antrages sei damit nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt. Damit gelte der Antrag als genehmigt. Mit Bescheid habe der Kreis die Genehmigung gemäß § 116 Landesverwaltungsgesetz zurückgenommen. Die Genehmigung hätte mangels Zustimmung der betroffenen Eigentümer, der zuständigen Gemeinde und des zuständigen Sielverbandes nicht erteilt werden dürfen. Für die Rücknahme der Genehmigung sei die sofortige Vollziehung angeordnet worden. Die Petenten hätten gegen diesen Bescheid Widerspruch eingelegt.

Im vorliegenden Fall besteht nach Auffassung des Umweltministeriums die Besonderheit, dass die Genehmigung nach Auffassung des Kreises als erteilt galt. Hier stellt sich für das Umweltministerium die Frage, ob ein ursprünglich fehlendes Sachbescheidungsinteresse eine Rücknahme eines Verwaltungsaktes rechtfertige. Auch ohne Rücknahme hätten die Petenten die Genehmigung nicht nutzen können, solange die Gemeinde und der Sielverband als Grundstückseigentümer nicht einverstanden seien. Der Kreis habe nach Auffassung des Ministeriums bereits frühzeitig erfahren, dass der Wasser- und Bodenverband als Eigentümer mit der Errichtung einer Brücke nicht einverstanden gewesen sei. Daher müsse der Kreis im Widerspruchsverfahren prüfen, ob einer Rücknahme eventuell die Jahresfrist gemäß § 116 Absatz 4 Landesverwaltungsgesetz entgegenstehe. Danach dürfe eine Rücknahme eines begünstigenden Verwaltungsaktes nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem die Behörde Kenntnis von den Tatsachen erlangt habe, welche die Rücknahme

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Verwaltungsaktes rechtfertigten. Diese Prüfung ist aus Sicht des Petitionsausschusses in dem vorliegenden Widerspruchsbescheid nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund hat der Petitionsausschuss das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. Das Ministerium hat sein Erstaunen zum Ausdruck gebracht, dass im Widerspruchsbescheid auf die vom Ministerium vorgetragenen Gründe, die für eine Rechtswidrigkeit des Ausgangsbescheides sprechen, nicht eingegangen worden sei.

Der Petitionsausschuss hat daher das Umweltministerium gebeten, darauf hinzuwirken, dass der Kreis Nordfriesland den Sachverhalt zusammen mit der Gemeinde und dem Sielverband nochmals einer umfassenden Prüfung unterzieht. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Kreis Nordfriesland am 21. Oktober 2019 zusammen mit Vertretern der Gemeinde, dem Wasser- und Bodenverband, dem Sielverband und dem Deich- und Hauptsielverband die Angelegenheit nochmals erörtert hat. Eine Zustimmung für die Errichtung einer Überfahrt durch die Gemeinde und die Verbände sei nach Mitteilung des Umweltministeriums weiterhin nicht erfolgt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass diese ablehnende Haltung mit der Präzedenzwirkung begründet wird. Die vorhandenen Übergänge seien nur sehr schmal und zum Teil zum fußläufigen Überqueren des Sielzugs geeignet. Ein solcher Übergang stehe auch am Grundstück der Petenten zur Verfügung. Die Hausgrundstücke gehörten zur Stadt und seien auf der Vorderseite der Grundstücke erschlossen. Eine weitere Erschließung über die Rückseite im Außenbereich der Gemeinde, über den Spurplattenweg der Gemeinde, sei nicht erforderlich. Bei dem Lagedeich handele es sich um ein Gewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie. Aufgrund der Grundstückssituation sei davon auszugehen, dass die Überfahrt lediglich als Stellplatz genutzt werden solle. Eine Genehmigung einer breiteren Überfahrt hätte eine Breitenwirkung und würde nach Auffassung des Umweltministeriums weitere Anträge der Nachbarn nach sich ziehen. Das Ministerium gibt zu bedenken, dass somit eine massive Überbauung des Gewässers zu befürchten sei. Zudem führe eine fortschreitende großflächige Überbauung zu einer erschwerten Unterhaltung und zu zusätzlichem Aufwand für den unterhaltungspflichtigen Verband.

Der Petitionsausschuss gelangt nach der Gesamtbewertung der Umstände zu der Auffassung, dass dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz in der bisherigen Bebauung Rechnung getragen worden ist. Kein anderes Grundstück verfügt über eine Betonbrücke in der Breite, wie die Petenten sie beantragen. Letztlich darf auch nicht verkannt werden, dass die Entscheidung der Gemeinde und des Sielverbandes über den Bau der von den Petenten beantragten Brücke in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-19/854 Schleswig-Holstein Verkehrswesen, Datenschutz bei der Zulassungsstelle	<p>ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Petitionsausschuss vermag im Verwaltungshandeln keinen Rechtsverstoß festzustellen. Allerdings sind ihm in dem Verfahren Defizite in Bezug auf bürgerfreundliches Handeln aufgefallen. Insbesondere vor dem Hintergrund des langen Verfahrensverlaufs wäre es für die Petenten wünschenswert gewesen, zeitnah zu Beginn eine richtige Rechtsauskunft zu erhalten und keine wechselnden Informationen. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Ablauf des Verfahrens bei den Petenten zu Irritationen geführt hat. Insgesamt sieht er aber im Ergebnis im Rahmen seiner parlamentarischen Befugnisse keine Möglichkeit, dem Begehren der Petenten zu entsprechen.</p> <p>Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gegen eine Zulassungsstelle wurde dem Petenten mitgeteilt, dass diese angegeben habe, dass zwischen dem Petenten und einem Mitarbeiter der Zulassungsstelle ein Gespräch stattgefunden habe. Der Petent bestreitet dies und geht davon aus, dass die Behördenleitung wissentlich unwahre Tatsachenbehauptungen zum Eigenschutz an übergeordneter Stelle tätige. Der Petent verlangt Auskunft über das umstrittene Gespräch.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium hat zunächst die betroffene Zulassungsstelle um Stellungnahme gebeten. Durch diese habe sich der Sachverhalt jedoch nicht gänzlich aufklären lassen. Daher habe das Ministerium sich die zugehörige Akte schicken lassen und die bei der Durchsicht der Akte entstandenen Fragen mit der Leiterin der Zulassungsstelle erörtert.</p> <p>Der Petent gibt an, dass es kein Gespräch zwischen ihm und einem Mitarbeiter der Zulassungsstelle gegeben habe. Das Ministerium erläutert, dass die Akte der Zulassungsstelle einen Vermerk enthalte, wonach der benannte Mitarbeiter der Zulassungsstelle am 27. August 2018 von einer Sachbearbeiterin gebeten worden sei, Kontakt mit dem Petenten aufzunehmen. Der betroffene Mitarbeiter gebe an, dass er den Petenten „am Telefon gehabt habe“ und ein „einseitiges“ Gespräch erfolgt sei. Der Petent habe von Anfang an lautstark geschimpft und sei verbal sehr aggressiv gewesen, sodass der Mitarbeiter das Gespräch nach circa 30 Sekunden beendet habe.</p> <p>Bezüglich des in Frage stehenden Gespräches stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich die Aussagen des Petenten und die des Mitarbeiters der Zulassungsstelle widersprechen. Mit seinen parlamentarischen Möglich-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-19/991 Pinneberg Verkehrswesen, Lärmschutz	<p>keiten kann der Ausschuss den tatsächlichen Hergang im Nachgang nicht mehr aufklären.</p> <p>Das Ministerium hat die Petition zum Anlass genommen, den der Beschwerde zugrundeliegenden Sachverhalt umfänglich zu prüfen. Es stellt fachaufsichtlich fest, dass die Mitarbeiter der Zulassungsstelle des Kreises diesbezüglich nicht rechtskonform agiert hätten. Auch die Leiterin der Zulassungsstelle räume ein Fehlverhalten ein. Der Landesdatenschutzbeauftragte bewerte den Verstoß als einen minder schweren Fall, bei dem Daten über die Person des Petenten nicht erhoben worden seien. Darüber hinaus stellt das Ministerium fest, dass die Aktenführung der Zulassungsstelle lücken- und mangelhaft sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass bezüglich des Gesamtvorganges Einigkeit darüber besteht, dass ein Fehlverhalten der Zulassungsstelle vorlag. Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium den Vorfall zum Anlass nimmt, ein klärendes Gespräch mit der Leiterin der Zulassungsstelle zu führen.</p> <p>Der Ausschuss geht überdies davon aus, dass die Leiterin der Zulassungsbehörde dem Petenten mittlerweile Akteneinsicht gewährt hat.</p> <p>Der Ausschuss dankt dem Ministerium, dass die Petition zum Anlass genommen wurde, die Verwaltungsabläufe im vorliegenden Fall zu überprüfen und bittet darum, im Nachgang über den Fortgang der Gespräche mit der Zulassungsstelle informiert zu werden.</p> <p>Der Petent beklagt sich über die Lärmsituation in seinem Wohnort. Er wohne an der Hauptstraße, ganztägig belaufe sich die Lärmbelastung auf 50 bis 75 Dezibel. Von dem Verkehrslärm seien insgesamt circa 300 Personen betroffen. Er fühle sich durch den Lärm bereits gesundheitlich beeinträchtigt. Aus diesem Grunde fordert er generell die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Stundenkilometer sowie Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung dieser Beschränkung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass eine streckenweise Geschwindigkeitsbeschränkung im Falle des Petenten grundsätzlich denkbar sei. Es sei jedoch zu beachten, dass gemäß § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung dieses nur in Betracht komme, wenn eine Anordnung zwingend erforderlich sei. Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse müsste eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der von der Straßenverkehrsordnung geschützten Rechtsgüter, wie Leben, Gesundheit und Eigentum, erheblich übersteige. Aus der Petition gehe aus Sicht des Verkehrsministeri-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ums nicht hervor, ob der Petent eine zonen- oder eine streckenhafte Beschränkung begehrt. Bei der Einrichtung einer Tempo-30-Zone sei zu beachten, dass diese im Zuge von Landesstraßen gemäß § 45 Absatz 1c Straßenverkehrsordnung ausgeschlossen sei. Da es sich bei der betreffenden Hauptstraße um die Ortsdurchfahrt handele, käme eine Tempo-30-Zone dort nicht in Betracht. Weiterhin führt das Ministerium aus, dass bezogen auf Maßnahmen aus Lärmschutzgründen eine besondere örtliche Gefahrenlage dann anzunehmen sei, wenn eine über das ortsübliche und unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs hinausgehende Beeinträchtigung durch Verkehrslärm vorliege. Eine Orientierung hierfür böten die in den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm festgelegten Beurteilungspegel. Die Ermittlung, ob diese Beurteilungspegel erreicht werden, erfolge anhand der Berechnungsverfahren nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen auf der Grundlage der örtlichen Verkehrsmengen und weiterer Faktoren.

Ob und inwieweit in dem vom Petenten angesprochenen Bereich die Beurteilungspegel nach den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm erreicht werden oder anderweitig begründet eine Verkehrssituation vorliege, aus der das Erfordernis einer lärmbedingten Beschränkung abzuleiten sei, sei gegenwärtig nicht bekannt. Dieses Informationsdefizit rühre insbesondere daher, dass nach Auskunft der zuständigen Straßenverkehrsbehörde bislang noch kein Antrag auf eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen gestellt worden sei. Dementsprechend sei nach Auskunft des Straßenbaulastträgers für diesen Streckenabschnitt bislang auch keine Berechnung durchgeführt worden. Aufgrund der Komplexität könne diese Berechnung nicht kurzfristig erstellt werden. Nach den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm ist eine Lärmberechnung als Grundlage verkehrsrechtlicher Entscheidungen zwingend erforderlich.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Verkehrsministeriums an, dass der Petent zunächst mit der örtlichen Straßenverkehrsbehörde in Kontakt treten soll, um dort einen Antrag zur Prüfung des von ihm erbetenen Geschwindigkeitsbeschränkungsverfahrens einzuleiten. Die Straßenverkehrsbehörde wird dann zur Vorbereitung ihrer Einschätzung vom Straßenbaulastträger eine Lärmberechnung anfordern und anschließend die festgestellten Lärmpegel gegen die maßgeblichen verkehrlichen Belange in diesem konkreten Fall abzuwägen, um im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zu einer Entscheidung zu gelangen.

Nach Auffassung des Ministeriums sei eine Einschätzung der Chancen für eine entsprechende Anordnung vor der Durchführung dieser Verfahrensschritte ohne die erforderlichen Unterlagen wie auch der Lärmberechnung nicht möglich. Sollte der Petent im Rahmen dieses Verfahrens ein nicht recht- oder zweckmäßiges

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-19/992 Stormarn Verkehrswesen, Taktung der S- Bahn in Bergedorf	<p>Handeln der zuständigen Behörden erkennen oder vermuten, bestehe darüber hinaus die Möglichkeit einer Überprüfung durch die obere Straßenverkehrsbehörde im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, in dieser Weise zu verfahren. Falls er im laufenden Verfahren weiteren Unterstützungsbedarf hat, kann er sich jederzeit wieder an den Petitionsausschuss wenden. Der Ausschuss bittet das Ministerium um einen, dafür Sorge zu tragen, dass der Kreis Pinneberg den Beschluss des Ausschusses erhält und darüber hinaus, das vorgeschlagene Verfahren mit dem Kreis zu erörtern.</p> <p>Der Petent begehrt, dass die Taktfrequenz der S-Bahnlinie 21 verkürzt wird. Das Ziel sei ein ganztägiger 10-Minuten-Takt zwischen Bergedorf und Aumühle. Diese Taktung sei bis 2007 gewährleistet gewesen. Die Reduzierung belaste die Pendler zusätzlich und führe dazu, dass die Akzeptanz des Schienenpersonenverkehrs weiter gesunken sei und vermehrt auf das Auto umgestiegen würde. Durch die Rückkehr zum 10-Minuten-Takt könnte mit einem geringen finanziellen Aufwand die Umwelt entlastet und die Attraktivität des Hamburger Umlandes gesteigert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und mehrfach beraten.</p> <p>Das Ministerium gibt an, dass im Rahmen der Abwägung der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel die geforderte Leistungsausweitung aus verkehrlichen Gründen nicht als prioritär eingestuft werde. Bisher seien auch keine finanziellen Mittel eingeplant.</p> <p>In seiner ergänzenden Stellungnahme konkretisiert das Ministerium, dass die Zählraten, welche dieser Einschätzung zugrunde liegen, aus dem zweiten Quartal des Jahres 2016 stammen würden. Der 10-Minuten-Takt sei zum Fahrplan im Jahr 2008 abbestellt worden, da angesichts der vergleichsweise geringen Fahrgastzahlen die hohen Mehrkosten nicht zu rechtfertigen gewesen seien. Der 20-Minuten-Takt stelle bereits ein sehr gutes Angebot dar. Im Rahmen des Landesweiten Nahverkehrsplanes werde untersucht, welche Maßnahmen zur Förderung des Nahverkehrs in Schleswig-Holstein sinnvoll sind und umgesetzt werden sollen. Auf diese Weise bilde dieser alle fünf Jahre den Rahmen für die Entwicklung des Schienenpersonennahverkehrs und für die Koordinierung mit dem gesamten öffentlichen Personennahverkehr. Die Fortschreibung des Landesweiten Nahverkehrsplanes finde derzeit statt. Im Zuge dessen werde es auch Beteiligungsmöglichkeiten geben.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Verbesse-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2122-19/1020 Segeberg Verkehrswesen, Verkehrskonzept für den Segeberger Kalkberg	<p>zung des Schienenpersonennahverkehrs derzeit Gegenstand politischer Debatten im Schleswig-Holsteinischen Landtag ist. Davon umfasst ist unter anderem die Taktverdichtung der S-Bahnlinie 21. Zurzeit befasst sich der Wirtschaftsausschuss mit zwei Anträgen zum Thema Schienenpersonennahverkehr (Drucksache 19/1243 sowie Drucksache 19/1335). Darüber hinaus wird gegenwärtig ein Gutachten über die „Optimierung des Schienenverkehrs in Schleswig-Holstein“ erstellt. Dieses wird im dritten Quartal des Jahres 2020 erwartet. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass eine ganzheitliche Betrachtung vorgenommen wird. In diesem Rahmen werden auch die Anliegen des Petenten thematisiert.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss in der öffentlichen Petition um Unterstützung, die Stadtverwaltung und die Kalkberg GmbH zu einer wirksamen Lösung der massiven Verkehrsprobleme während der alljährlichen Stadionsaison von Mai bis September in Bad Segeberg zu bewegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 232 Bürgerinnen und Bürgern unterstützt worden ist, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten. Das Ministerium hat den Kreis Segeberg als zuständige Verkehrsbehörde für den fließenden Verkehr sowie die Stadt Bad Segeberg als zuständige Verkehrsbehörde für den ruhenden Verkehr um Auskunft zum Sachverhalt gebeten. Das Wirtschaftsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass der Kreis Segeberg deutlich gemacht hätte, in Bad Segeberg bestehe bereits ein Parkleitsystem, welches grundsätzlich auch von den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern angenommen werde. Es sei allerdings zutreffend, dass insbesondere ortskundige Besucherinnen und Besucher trotzdem außerhalb der speziell für Besucher der Veranstaltung ausgewiesenen Parkflächen zu parken versuchten. Dieses ziehe entsprechende Suchverkehre nach sich. Soweit hierzu die vorhandenen Parkflächen in den umliegenden Straßen benutzt würden, bestehe jedoch keine rechtliche Handhabe, um dieses zu unterbinden. Der Verkehrsbehörde und der örtlichen Polizei seien Unfälle aufgrund der Veranstaltung beziehungsweise des Parksuchverkehrs nicht bekannt geworden. Vor diesem Hintergrund sehe die Verkehrsaufsicht derzeit keinen konkreten Handlungsbedarf.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium konstatiert, dass die Stadt Bad Segeberg in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht hätte, sowohl den örtlichen Behörden als auch den Veranstaltern liege an einer möglichst reibungslosen Verkehrsabwicklung im Rahmen der Festspiele. Aus diesem Grund seien insgesamt vier kostenlose Großparkplätze mit einer Kapazität von 3.127 Fahrzeugen zuzüg-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lich 20 Stellplätzen für Reisebusse eingerichtet worden, auf die nicht nur mittels einer wegweisenden Beschilderung hingewiesen werde, die bereits vor den Ortseingängen beginne, sondern auch auf den Buchungsbestätigungen sowie der Homepage der Karl-May-Spiele zu finden sei.

Darüber hinaus verfüge die Stadt Bad Segeberg über ein Verkehrskonzept, welches in Abstimmung mit der Kalkberg GmbH und der Polizei seitens der Stadt aufgestellt worden sei. Dieses hätte sich in der Vergangenheit bewährt. Ergänzend hierzu seien in den vergangenen Jahren diverse Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses und zur Entlastung der umliegenden Straßen getroffen worden. Hierzu zähle insbesondere die Sperrung der Straßen „Neue Straße“, „St. Jürgen“, „Lornsenstraße“ und „Geschwister-Scholl-Straße“ während der Veranstaltungen. Weiterhin seien Halteverbote in den Straßen „Oldesloer Straße“, „Lübecker Landstraße“ und „Am Wege“ errichtet worden, um den Verkehrsfluss zu verbessern, Begegnungsverkehr zu erleichtern und Parksuchverkehre zu vermeiden. Der Busverkehr sei darüber hinaus aus dem unmittelbaren Nahbereich des Freilichttheaters in den Randbereich verlegt worden. Als eine weitere Maßnahme sei der abfließende Verkehr vom Parkplatz „P4“ über die Kreisstraße 7 in Richtung A20/B206 gelenkt worden, sodass die „Lübecker Landstraße“ durch den Verkehr weniger belastet werde.

Ergänzend hierzu unterstütze die Polizei im Rahmen der Veranstaltung die festgelegten Maßnahmen mittels flexibler Anordnungen, die der aktuellen Verkehrssituation angepasst seien. Zurzeit werde zudem der zukünftige Einsatz eines elektronisch unterstützten Parkleitsystems überprüft. Ebenso solle die Umsetzung eines Shuttle-Services gutachterlich geprüft werden.

Soweit der Petent in seiner Petition auf die Einrichtung einer Bewohnerparkzone (Beschilderung einzelner Straßen oder mehrerer Straßen mit Zeichen 290 „Halteverbotszone“ gegebenenfalls mit Zusatzzeichen „Bewohner mit Parkausweis frei“) verweist, stellt die Stadt Bad Segeberg dar, dass entsprechende Anträge bislang nicht gestellt worden seien. Generell würden Bewohnerparkzonen in dem Bereich seitens der Stadt jedoch nicht als zielführend angesehen werden, da hiervon zum Beispiel auch Besucher der örtlichen Anwohner betroffen seien. Diese müssten dann ebenfalls Parkflächen in weiter entfernten Bereichen suchen, was den Parksuchverkehr erhöhe. Ferner stünden die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zum Bewohnerparken einem vollständigen Unterbinden des Parkens von externen Besuchern entgegen. Gemäß Ziffer X.4. der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Absatz 1 bis 1e Straßenverkehrsordnung dürften innerhalb eines Bereiches mit Bewohnerparkvorrechten werktags von 9 bis 18 Uhr nicht mehr als 50 %, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 % der zur Verfügung stehenden Parkfläche für die Bewohner reserviert werden.

Aus Sicht des Wirtschaftsministeriums sind die Ausfüh-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2120-19/1076 Nordrhein-Westfalen Gesetzgebung Bund, Fahrrad- fahrerlaubnis	<p>rungen des Kreises Bad Segeberg und der Stadt Bad Segeberg nachvollziehbar und schlüssig. Sie würden auch seitens der Fachaufsichtsbehörde im Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein nicht beanstandet werden. Ein rechtswidriges oder unzweckmäßiges Verhalten sei ebenso nicht erkennbar wie augenscheinlich zwingend notwendige weitere Maßnahmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt die Besorgnisse der Anwohnerinnen und Anwohner sehr ernst. Er erkennt gleichwohl an, dass bereits diverse Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsflusses und zur Entlastung der umliegenden Straßen getroffen worden sind. Der Ausschuss bittet das Wirtschaftsministerium im Nachgang des Verfahrens, einen möglichen Einsatz eines elektronisch unterstützten Parkleitsystems sowie die Umsetzung eines Shuttle-Services zeitnah zu überprüfen und den Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Nach Auffassung des Ausschusses wäre es wünschenswert, dass mögliche weitere Verbesserungen bereits in der diesjährigen Festspielsaison zum Einsatz kommen, um die Verkehrssituation weiter zu entlasten.</p> <p>Der Petent fordert die Einführung einer Erlaubnis zum Fahrradfahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss vermag kein Votum in der von dem Petenten gewünschten Weise auszusprechen. Die Forderung des Petenten, einen Führerschein für Radfahrer einzuführen, betrifft bundesrechtliche Regelungen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Anliegen gewandt hat. Das Verkehrsministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass seitens der Landesregierung keine Bundesratsinitiative im Sinne der Forderung des Petenten geplant ist. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>
8	L2120-19/1107 Niedersachsen Verkehrswesen; Landesmittel für den ICE-Bahnhof Großenbrode	<p>Der Petent setzt sich mit seiner Petition an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages für das Einsetzen von Landesmitteln für den Bau des ICE-Bahnhofes Großenbrode/Heiligenhafen ein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		werden.
9	L2120-19/1129 Niedersachsen Verkehrswesen; S-Bahn Ham- burg - Herzogtum-Lauenburg	Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, die Errichtung einer S-Bahn zwischen Hamburg und Herzogtum-Lauenburg zu erreichen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens.
10	L2120-19/1132 Niedersachsen Wirtschaftsförderung; Standort- sicherungsvertrag für Dräger- werke	Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, einen Standortsicherungsvertrag zugunsten der Drägerwerke AG mit der Landesregierung zu erreichen. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens und schließt das Petitionsverfahren damit ab.
11	L2120-19/993 Niedersachsen Verkehrswesen; Vorortbahn für Rendsburg	Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, eine Vorortbahn für Rendsburg einzurichten. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

- 1 **L2119-19/616**
Schleswig-Holstein
Maßregelvollzug, Vollzugslocke-
rungen

Der Petent ist seit über 20 Jahren ununterbrochen im Maßregelvollzug einer psychiatrischen Klinik in Schleswig-Holstein untergebracht. Er beklagt sich über seine als unverhältnismäßig empfundene Unterbringungszeit sowie über die Versagung von weitergehenden Lockerungen durch das Klinikum.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren, des Fortdauerbeschlusses des zuständigen Gerichts sowie der beiden aktuellsten psychiatrischen Gutachten geprüft und beraten.

Das Sozialministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass Entlassungen aus dem Maßregelvollzug in den meisten Fällen aus therapeutischen Gründen erfolgten. Dies sei der Fall, wenn durch die Behandlung die Gefährlichkeit der Patienten erfolgreich reduziert werden konnte. Es gebe jedoch auch Fälle, in denen Gerichte die Unverhältnismäßigkeit des weiteren Vollzugs feststellten und Patientinnen und Patienten trotz ausbleibendem Therapieerfolg entlassen würden.

Eine Verstärkung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei der Entscheidung über die Fortdauer der Maßregel habe der Gesetzgeber durch eine Reform der strafrechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch erreicht. Dieses werde bundesrechtlich in § 67d Strafgesetzbuch dadurch konkretisiert, dass die Anforderungen an eine Verlängerung der Maßregel über sechs beziehungsweise zehn Jahre hinaus angehoben worden seien. Die Fortsetzung der Maßregel sei in der Regel dann nicht mehr verhältnismäßig, wenn nicht länger die Gefahr bestehe, dass der Untergebrachte entweder erhebliche rechtswidrige Taten begehen werde, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt würden oder – bei der Verlängerung über sechs Jahre hinaus – in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht würden.

Die Reform ziele durch die Heraufsetzung der Anforderungen an eine Verlängerung der Maßregel darauf ab, die Unterbringungsdauer grundsätzlich zu begrenzen und die Zahl der Patientinnen und Patienten mit überdurchschnittlicher Verweildauer zu reduzieren. Gleichzeitig werde eine Fortsetzung bei entsprechenden Gefahrenprognosen über sechs beziehungsweise zehn Jahre hinaus weiterhin ermöglicht.

Die Entscheidung über die Entlassung werde durch die unabhängig arbeitenden Gerichte getroffen. Das zuständige Gericht habe in seinen Fortdauerbeschlüssen festgestellt, dass der Zweck der Unterbringung noch nicht erreicht sei und eine Fortdauer der Unterbringung in Anbetracht der Anlasstat und drohender schwerwie-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gender Taten trotz der langen Unterbringung noch nicht unverhältnismäßig sei. Das Gericht sei der Überzeugung, dass nicht zu erwarten sei, dass der Petent außerhalb der strukturierten Umgebung des Maßregelvollzuges keine krankheitsbedingten Taten mehr begehen werde. Die Einschätzung des Gerichtes stütze sich dabei auch auf externe Sachverständigengutachten.

Hinsichtlich der von dem Petenten begehrten Vollzugslockerungen verweist das Sozialministerium auf § 17 Absatz 1 Maßregelvollzugsgesetz. Demnach ergeben sich die Bedingungen für Vollzugslockerungen auf der Grundlage der bisherigen Behandlungsergebnisse und der verbleibenden Gefährlichkeit des Patienten bei einer zu erwartenden Förderung von Besserungszielen und wenn gleichzeitig keine Beeinträchtigung der Sicherungsziele (kein Missbrauch eingeräumter Möglichkeiten, Fluchtgefahr) vorliege. Das Oberlandesgericht Schleswig hat die Norm ferner dahingehend ausgelegt, dass es nicht der im geltenden Recht niedergelegten Förderung der Ziele des Maßregelvollzuges bedürfe, sondern vielmehr müssten Lockerungen bereits bei neutralen Auswirkungen für den Therapieverlauf gewährt werden. Die Entscheidung über Lockerungen obliege ebenfalls Gerichten.

Das Sozialministerium weist außerdem darauf hin, dass im Zuge der Reform der strafrechtlichen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 Strafgesetzbuch kürzere Fristen für die Einholung externer Gutachten durch die Gerichte vorgegeben worden seien. Ab einer Unterbringungsdauer von sechs Jahren sei alle zwei Jahre eine externe Begutachtung durchzuführen. Durch die Erhöhung der Frequenz solle verhindert werden, dass vorherige Einschätzungen von behandelnden Ärztinnen und Ärzten zulasten der Patientinnen und Patienten bloß fortgeschrieben würden. Auch hier gelte, dass die externen Sachverständigen in ihrer Begutachtung frei und keinen Weisungen unterworfen seien.

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Vor dem Hintergrund des im September 2019 erstellten externen psychiatrischen Prognosegutachtens und den Angaben der Klinik sowie den Einlassungen des Petenten geht der Ausschuss ebenfalls von einem therapeutischen Stillstand aus, der eine für den Petenten positive Entwicklung nicht erwarten lässt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-19/916 Schleswig-Holstein Kinder- und Jugendhilfe, Entzug des Sorgerechts	<p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich die Situation des Petenten schwerlich mit den Zielen des Maßregelvollzugs gemäß § 136 Strafvollzugsgesetz, Heilung und Besserung anzustreben, vereinbaren lässt. Er greift deshalb die Anregung aus dem jüngsten externen Sachverständigengutachten auf und empfiehlt dringend die Verlegung des Petenten in eine andere psychiatrische Klinik. Er bittet das Sozialministerium, die Möglichkeiten einer direkten Verlegung in ein anderes Bundesland oder eines Patiententausches zu ermitteln und dem Ausschuss das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. An den Petenten appelliert er, einen etwaigen Neuanfang zu nutzen, um seine bisherige Mitarbeit in der Therapie zu reflektieren und mehr Offenheit zu wagen.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen die Herausnahme von drei ihrer vier Kinder aus der Familie und deren Unterbringung in einer Einrichtung. Die Herausnahme sei durch das Jugendamt ohne ein Gerichtsurteil erfolgt. Ferner würden die Kinder nach Aussage der Petentin in der Einrichtung sehr schlecht betreut.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung von Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass in den Jahren 2015 und 2016 ein familiengerichtliches Verfahren mit dem Ergebnis stattgefunden habe, dass der Petentin gemäß § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch das Sorgerecht entzogen und dieses auf einen Amtsvormund übertragen worden sei. Damit liege die Entscheidung zur Beantragung von Hilfen bei diesem und es habe keines Gerichtsurteils bedurft, die Kinder aus der Wohnung zu holen.</p> <p>Im weiteren Verlauf sei zunächst versucht worden, die Kinder bei der Petentin zu belassen und deren Wohl mittels ambulanter Hilfen des Jugendamtes sicherzustellen. Hierfür sei eine sozialpädagogische Familienhilfe zur Unterstützung eingesetzt worden. Über die Bedarfe der Kinder sei gesprochen und sie seien auch mit einbezogen worden. In der Zeit seien jedoch wiederholt auch Hinweise zu Kindeswohlgefährdungen beim Jugendamt eingegangen. Im Februar 2019 seien deshalb mehrere Beratungen unter Beteiligung verschiedener Kräfte aus unterschiedlichen Bereichen wie dem Allgemeinen Sozialen Dienst und der Vormundschaft sowie einer Kinderschutzfachkraft geführt worden. Die Beteiligten seien zum Ergebnis gekommen, dass eine Fortführung der Unterbringung der Kinder bei der Petentin nicht weiter vertretbar sei.</p> <p>Ein rechtliches Fehlverhalten des Jugendamtes könne das Ministerium nicht feststellen. Der Amtsvormund habe als Inhaber des Sorgerechts einen Antrag zur stationären Unterbringung der Kinder gestellt. Die Auffassung der Petentin, dass sich bei dieser Entscheidung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

niemand dafür interessiert habe, wie sich die Kinder gefühlt hätten, sei unzutreffend. Das Jugendamt habe für jedes Kind eine einzelne Bewertung vorgenommen mit dem Ergebnis, dass die älteste Tochter bei der Petentin bleiben dürfen. Der Wunsch der jüngeren Kinder habe aufgrund des Vorrangs des Kinderschutzes nicht berücksichtigt werden können.

Ferner seien diese Entscheidung sowie weitere Unterstützungshandlungen für die Zukunft ausführlich mit der Petentin besprochen worden. Auch im Anschluss an die Unterbringung seien die Petentin, Bezugspersonen und weitere Angehörige mehrfach beraten und ihr ein umfangreiches Besuchsrecht ermöglicht worden. Entgegen des weiteren Vorwurfes der Petentin gibt das Jugendamt an, nicht verhindert zu haben, dass Personen während der Sorgerechtsverhandlung aussagen dürften. Dies sei stets eine Entscheidung des Gerichts. Auch die Befürchtung der Petentin, dass ihre Kinder in der Einrichtung gefährdet seien, konnte durch das Jugendamt gegenüber dem Ministerium nachvollziehbar entkräftet werden. Dem in der Petition aufgeführten Hinweis, dass der seinerzeit 11-jährige Sohn versucht habe, sich das Leben zu nehmen, sei durch die Heimaufsicht nachgegangen worden. In einer konkret beschriebenen Situation während der Eingewöhnungszeit hätten die Fachkräfte deeskalierend auf den Jungen einwirken können. Ernsthafte suizidale Absichten seien allerdings nicht festgestellt worden. Auch sei die Situation weder auf ein Fehlverhalten des Trägers der Einrichtung noch seiner Mitarbeiter zurückzuführen.

Der Petitionsausschuss drückt seine Erleichterung darüber aus, dass dem Sohn der Petentin in seiner schwierigen persönlichen Situation umgehend geholfen werden konnte und es ihm mittlerweile besser geht. In Bezug auf das Urteil des Familiengerichts zum Sorgerecht sowie den Vorwürfen der Petentin zu Einzelheiten des Gerichtsverfahrens weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Ferner ist die Landesregierung hinsichtlich des Handelns des Jugendamtes auf eine Rechtsaufsicht beschränkt und nimmt keine Fachaufsicht wahr. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Antrag, die Kinder in einer stationären Einrichtung unterzubringen, rechtmäßig durch den vom Familiengericht bestellten Vormund gestellt worden ist sowie dem Jugendamtes kein rechtliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist. Der Ausschuss weist die Petentin darauf hin, dass es ihr offensteht, gegen den Sorgerechtsentzug auf dem Rechtsweg vorzugehen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Neumünster	Kindertagesstätten, Änderung d. geplanten Kita-Reformgesetzes	<p>Kindertagespflege vor. Sie wendet sich gegen einige Punkte des Entwurfes eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen der schleswig-holsteinischen Landesregierung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium erklärt, dass die Petentin ihre Wünsche und Anregungen bereits im Rahmen von Gesprächen zum Reformprozess vorgebracht habe. Darüber hinaus lägen Stellungnahmen und Eingaben beziehungsweise Anfragen vor, welche vom Ministerium beantwortet und zum Anlass genommen wurden, „Fragen und Antworten im Bereich Kindertagespflege zur Kitareform 2020“ auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Es bezieht sich in seinen folgenden Ausführungen auf den Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen vom 10. September 2019 (Drucksache 19/1699).</p> <p>Zunächst stellt das Ministerium fest, dass für die Kindertagespflege aufgrund der gesetzlichen Vorgaben aus §§ 23 und 43 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) keine Vorgabe zur Vorlage oder Erstellung eines pädagogischen Betreuungskonzeptes bestehe. Weil der Bund dies nicht vorgebe, enthalte auch der aktuelle Gesetzesentwurf keinerlei landesrechtliche Forderungen nach einer Konzepterstellung für Kindertagespflegepersonen.</p> <p>Das Ministerium geht davon aus, dass die Petentin begehrt, dass zwei Gruppen zu je maximal fünf Kindern von zwei gleichzeitig anwesenden Betreuungspersonen ohne räumliche Trennung betreut werden können. Diese Konstellation würde in einigen Bundesländern als sogenannte „Großtagespflege“ behandelt. In Schleswig-Holstein sei eine solche Betreuungskonstellation auch künftig nicht vorgesehen. Vielmehr solle die Kindertagespflege in Abgrenzung zu Kindertagesstätten gerade familienalltagsähnlich sein. Durch die begehrte Konstellation würde dies aufgegeben und stattdessen letztlich eine Krippengruppe mit geringeren Anforderungen an die Qualifikation des pädagogischen Personals und die räumlichen Gegebenheiten etabliert. Dies sei aus qualitativ-pädagogischen Gesichtspunkten gerade nicht gewollt, sodass dem Anliegen der Petentin hier nicht entgegenwäre. Eine gemeinsame Nutzung von Neben- und Funktionsräumen, sowie eines Gartens stehe der Familienähnlichkeit jedoch nicht entgegen.</p> <p>Hinsichtlich der Forderung nach der Gewährung laufender Geldleistungen bei Ausfallzeiten führt das Ministerium aus, dass der Gesetzesentwurf im Laufe des Anhörungsverfahrens verändert worden sei. Der aktuelle Entwurf sehe nunmehr vor, dass die Zahlungen der laufenden Geldleistungen bis zur Beendigung der Förderung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auch für Zeiten erfolgen würde, in denen das Kind die Leistung nicht nutze, sofern es im Urlaub oder erkrankt sei. Dies führe in der Konsequenz zu einer Neuberechnung der Mindestsätze von ehemals 3,37 € auf nunmehr 4,73 € pro Kind und Stunde. Auch für eigene Ausfallzeiten des Kindertagespflegepersonals seien in den Mindesthöhen Beträge enthalten, die einen Ausfall für 50 Tage ausgleichen würden. Dies basiere auf einer Kalkulation mit 30 Urlaubstagen, 15 Krankheitstagen sowie 5 sonstigen Ausfalltagen, insbesondere für Fortbildungen. Daher halte das Ministerium die Forderung der Petentin diesbezüglich im aktuellen Gesetzesentwurf für berücksichtigt.

Bezüglich der von der Petentin gewünschten Definition von Fortbildungsangeboten erklärt das Ministerium, dass in § 49 des Entwurfes zum Kindertagesförderungsgesetz schlicht die Pflicht zur Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen aus § 23 Absatz 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) wiederholt werde. Dieser wende sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der mithin für die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Fortbildungsangebote alleinig verantwortlich sei. Eine landesrechtliche Regelung würde dieser vorrangigen Zuständigkeit zuwiderlaufen. Eine Festlegung im Gesetz nach Art oder Umfang zu einzelnen Fortbildungsangeboten würde darüber hinaus auch der Angebots- und Trägervielfalt widersprechen und könne nicht die aktuellen und sich im Verlaufe der Zeit wandelnden Bedarfe erfassen, ohne dazu das Gesetz zu ändern.

Unverändert zum vormaligen Gesetzesentwurf werde in § 46 Absatz 2 des Entwurfes geregelt, dass eine Kindertagespflegeperson, die vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben habe oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfüge, einen höheren Anerkennungsbetrag erhalte. Zudem werde in der jeweiligen Begründung ausführlich auf die Qualifikationsniveaus der Kindertagespflegepersonen eingegangen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Landtag am 12. Dezember 2019 den Gesetzesentwurf Drucksache 19/1699 in der Fassung der Drucksache 19/1847 verabschiedet hat.

Im Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages wurde der Gesetzesentwurf in vier Sitzungen beraten und sowohl eine schriftliche als auch eine zweitägige mündliche Anhörung durchgeführt. In diesem Rahmen wurden auch die von der Petentin vorgebrachten Punkte thematisiert.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass das Anliegen der Petentin bezüglich laufender Geldleistungen bei Ausfallzeiten in der vom Ministerium ausgeführten Form Berücksichtigung gefunden hat.

Angesichts der Kritik der Petentin, dass das Gesetz keine Aussagen zu Mindeststandards in der Kindertagespflege tätige, wird darauf hingewiesen, dass der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde nach § 46

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-19/981 Kiel Soziale Angelegenheit, Pro- gramme für Obdachlose	<p>Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz erhöht ist, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Die weiterhin vorgesehene räumliche Trennung in § 43 Absatz 2 Kindertagesförderungsgesetz ist vom Ministerium nachvollziehbar begründet worden. Der Ausschuss beschließt, der Petentin die Stellungnahme des Ministeriums zuzuleiten. Er sieht hier keine Notwendigkeit, parlamentarisch tätig zu werden.</p> <p>Der Ausschuss bedankt sich bei der Petentin für ihr Engagement in der Kindertagespflege und dass diese sich so aktiv mit ihrem Fachverband in den Gesetzgebungsprozess eingebracht hat.</p> <p>Der Petent bezieht sich in seiner Petition auf einen Zeitungsartikel über die Probleme von obdachlosen Menschen. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für angemessene Hilfen für diesen Personenkreis einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich in dieser Legislaturperiode mehrfach mit den Problemen von wohnungs- und obdachlosen Bürgerinnen und Bürgern befasst. In seiner Sitzung am 6. Juni 2019 hat sich der Sozialausschuss mit der Positionierung zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit beschäftigt. Einstimmig hat der Sozialausschuss dem Landtag im Wege der Selbstbefassung empfohlen, den von den Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und den Abgeordneten des SSW vorgelegten Entschließungsantrag „Mehr Hilfen für wohnungs- und obdachlose Bürgerinnen und Bürger“ zuzustimmen (Drucksache 19/1531). Der Entschließungsantrag ist in der Plenartagung am 21. Juni 2019 beschlossen worden. Danach ist der Schleswig-Holsteinische Landtag der Ansprechpartner für alle Bürgerinnen und Bürger im Lande.</p> <p>Der in diesem Jahr zum dritten Mal ausgetragene Empfang des Landtagspräsidenten für obdachlose, wohnungslose und bedürftige Menschen am 9. Januar 2020 in Neumünster soll darüber hinaus als wichtiges sichtbares Zeichen des Parlaments verstanden werden, sich für diejenigen einzusetzen, die eine stärkere Unterstützung in der Gesellschaft benötigen. Bei dem Empfang führten zahlreiche Parlamentarier parteiübergreifend Gespräche mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.</p> <p>Der Sozialausschuss empfiehlt in dem Entschließungsantrag unter anderem statistische Erhebungen zu Zahlen, den Ursachen und Problemen der Wohnungs- und Obdachlosigkeit auf Bundesebene mit länderspezifischer Auswertung. Hierdurch sollen die Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Verhinderung von Obdachlosigkeit und Hilfe im Rahmen einer Bundesstudie unter Einbezug der Wohlfahrtsverbände besser analysiert werden. Weiterhin sollten die Möglichkeiten des Baus</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von bezahlbaren Wohnungen vorangetrieben werden, um auch dieser Personengruppe einen stärkeren Zugang vorzuhalten, und gegebenenfalls den Erwerb von nicht genutzten Wohnungen/Räumlichkeiten zu erweitern und das Modell „Housing First“ zu unterstützen, sodass nicht genutzter bestehender Wohnraum verstärkt auch von wohnungs- und obdachlosen Menschen genutzt werden könne.

Der Sozialausschuss fordert weiterhin, auf Bundesebene dafür einzutreten, dass eine Analyse des privatwirtschaftlichen Schufa-Systems mit dem Ziel durchgeführt werde, mehr Transparenz und Überprüfbarkeit für die Betroffenen herzustellen. Ferner solle geprüft werden, wie auf der Basis bestehender Angebote die Informationsmöglichkeiten Betroffener und von Vermietern erweitert werden könnten, wenn der Verlust einer Wohnung drohe.

Die Möglichkeit der Mietschuldübernahme und weitere rechtliche Hilfen aus den Sozialgesetzbüchern Zweites Buch (SGB II) sowie Zwölftes Buch (SGB XII) und andere Rechtsgebiete sollten allen Akteuren und Betroffenen bekannter gemacht werden, um den Verlust der Wohnung zu vermeiden. Weiterhin sollte geprüft werden, ob die bestehenden Anlaufstellen gestärkt werden müssten, um noch mehr Möglichkeiten zur Hilfe bei Behördenkontakten, zum Beispiel bei der Beschaffung von Papieren und für besondere Personengruppen, anbieten zu können und in diesem Rahmen auch ehrenamtliche Arbeit für wohnungs- und obdachlose Menschen zu unterstützen.

Wohnraum müsse danach für alle Menschen verfügbar und bezahlbar sein. Die gestiegenen Preise für Mieten und auch beim Erwerb stellten für viele Menschen erhebliche Belastungen dar. Deshalb sollten nach dem Entschließungsantrag die Rahmenbedingungen für die Schaffung von neuem bezahlbarem Wohnraum weiter verbessert werden. In einem Gesprächs- und Arbeitsforum und in seiner laufenden Arbeit werde der Sozialausschuss die Situation wohnungs- und obdachloser Menschen und mögliche Konzepte zu intensivierten Hilfen auch weiterhin erörtern.

Zu der von dem Petenten aufgeworfenen Frage, ob wohnungs- und obdachlosen Menschen der Zugang zu Jobcentern verwehrt werde, hat das Sozialministerium durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus die Jobcenter der zugelassenen kommunalen Träger und der gemeinsamen Einrichtungen über die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit um Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme ist dargelegt worden, dass alle Kunden, zu denen auch Obdach- und Wohnungslose gehörten, jederzeit Zugang zu den Jobcentern hätten. Unzumutbare Gerüche stellten nach Darlegung der Jobcenter keinen Grund für eine Abweisung dar. In Einzelfällen werde der Zugang für den Moment verwehrt, sofern eine Person stark alkoholisiert oder berauscht sei oder aggressiv auftrete. Geruchsbelästigungen führten im Allgemeinen auch nicht dazu, dass Träger der Sozialhilfe den Zugang einschränkten. In Konfliktsituationen sei

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>es jedoch möglich, dass sie von ihrem Hausrecht Gebrauch machten.</p> <p>Das Sozialministerium führt weiterhin aus, dass in Schleswig-Holstein das Beratungsangebot für Wohnungssuchende und Obdachlose umfassend ausgebaut sei. Unter dem Dach der Diakonie arbeiteten landesweit 15 Beratungsstellen und 4 Tagestreffs für von Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Menschen. Neben der Beratung könnten sich Rat- und Hilfesuchende dort tagsüber aufhalten, duschen und ihre Wäsche waschen. Außerdem würden ihnen kurzfristig Übernachtungsmöglichkeiten, medizinische Versorgung sowie Angebote anderer Fachstellen vermittelt. Die Tagestreffs böten zudem Obdachlosen eine Postadresse, die zum Beispiel für den Schriftverkehr mit den Jobcentern erforderlich sei. Das Land Schleswig-Holstein hätte seit 2019 die Landeszuschüsse für Beratungsangebote der Wohnungslosenhilfe von 592.000 € auf eine Million aufgestockt. Zudem fördere das Land Schleswig-Holstein das Winternotprogramm für Wohnungslose.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass im Lande Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt wird, um sowohl die Situation von wohnungs- und obdachlosen Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern als auch Hilfestellungen für von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bedrohte Menschen zu schaffen. Diese Maßnahmen werden von Zeit zu Zeit bedarfsgerecht ergänzt.</p>
5	L2119-19/1001 Ostholstein Gesundheitswesen, Impffreiheit	Die Petenten begehren, dass sich die schleswig-holsteinische Landesregierung dafür einsetzt, dass keine Impfpflicht implementiert wird.
6	L2119-19/1002 Ostholstein Gesundheitswesen, Impffreiheit	
7	L2119-19/1003 Ostholstein Gesundheitswesen, Impffreiheit	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen auf der Grundlage der von der Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass der nicht zustimmungspflichtige Gesetzesentwurf der Bundesregierung für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention in der Septembersitzung des Bundesrates behandelt worden sei. Dieser habe betont, dass durch die geplante Impfpflicht der Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen verbessert werde. Der Vorstoß der Bundes-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2119-19/1022 Nordrhein-Westfalen Gesundheitswesen, Zwangsbe- handlung	<p>regierung sei grundsätzlich positiv bewertet worden. Auch die schleswig-holsteinische Landesregierung habe die Stellungnahme des Bundesrates unterstützt. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass am 14. November 2019 das Masernschutzgesetz im deutschen Bundestag verabschiedet wurde. Dieses beinhaltet unter anderem, dass bestimmte Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden oder in diesen tätig sind, einen Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen müssen. Der Ausschuss stellt fest, dass die Aufhebung der Freiwilligkeit der Impfscheidung für bestimmte Personengruppen kontrovers diskutiert wird. Der Ausschuss kann auch nachvollziehen, dass sich die Petenten eine kritische Debatte wünschen.</p> <p>Ziel des Gesetzes ist es, einen besseren individuellen Schutz sowie einen ausreichenden Gemeinschaftsschutz vor Maserninfektionen zu erreichen. Es wird eine deutliche Steigerung der Impfquoten in Deutschland angestrebt. Daher soll auch die Impfdokumentation erleichtert und die Bevölkerung regelmäßig und umfassend über das Thema informiert werden. Dieses Maßnahmenpaket kann aus Sicht des Ausschusses eine sinnvolle Lösung sein, um die Durchimpfungsraten zu steigern. Gerade dort, wo Menschen täglich im engen Kontakt zueinander stehen, muss das Risiko für Personen, die aufgrund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können, minimiert werden.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Land Schleswig-Holstein flankierend dazu unter www.schleswig-holstein.de/impfen umfangreiche Informationen unter anderem zu Risiken der Erkrankungen sowie zu Impfstoffen zur Verfügung stellt.</p> <p>Die Petentin begehrt die Einweisung einer Person in eine psychiatrische Einrichtung. Weiterhin wolle sie Kontakt zu ihren Kindern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Handeln des zuständigen Gesundheitsamtes wurde überprüft. Es konnte kein Rechtsverstoß festgestellt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss erklärt, dass die Entscheidung über eine Unterbringung in einer psychiatrischen Einrichtung gegen oder ohne den Willen des Betroffenen von einem Richter getroffen werden muss. Es liegt nicht in der Kompetenz des Petitionsausschusses, diese Entscheidung zu treffen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2119-19/1027 Segeberg Soziale Angelegenheit, Hilfe zum Lebensunterhalt, Bearbeitung durch ein Sozialamt	<p>Der Petent begehrt, dass die Kosten für die Unterkunft der Petitionsbegünstigten vom Sozialamt übernommen werden. Die Petitionsbegünstigte sei über 25 Jahre alt und bewohne ein Zimmer in der Wohnung der Familie des Petenten. Eine Begehung der Unterkunft habe im Oktober 2019 stattgefunden. Der Petent bringt vor, dass der Prozess langwierig und die Zuständigkeiten für ihn nicht transparent gewesen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass derjenige nach dem Dritten Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) leistungsberechtigt ist, der seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten kann und weder die Grundsicherung für Arbeitssuchende noch eine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhält.</p> <p>Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst auch die Unterkunft. Wenn die leistungsberechtigte Person mit nahen Angehörigen zusammenlebt und vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet ist, bemisst sich der Bedarf nach der Zahl der Bewohner sowie deren Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, die für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt als angemessen gelten. Falls die Person einen Mietvertrag hat, in dem der Anteil an der Miete konkret bestimmt ist, sind die tatsächlichen Kosten anzuerkennen, sofern diese zur gesamten Miete in angemessenen Verhältnis stehen.</p> <p>Das Sozialamt hatte für den Zeitraum Dezember 2018 bis April 2019 den Bedarf für die Kosten der Unterkunft auf 0,00 € festgelegt und die Art der Wohnung als „mietfreies Wohnen“ bezeichnet. Das Sozialministerium hat sich im Rahmen seiner Rechtsaufsicht beim örtlichen Sozialhilfeträger über diese Angelegenheit informiert. Wegen unklarer Wohnverhältnisse sei eine Begehung vorgesehen gewesen. Diese sei inzwischen durchgeführt worden. Die Kosten der Unterkunft würden nunmehr übernommen. Ein rechtswidriges Handeln des Sozialamtes sei nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Kosten der Unterkunft der leistungsberechtigten Person mittlerweile von dem Sozialhilfeträger übernommen werden. Er begrüßt, dass damit diesem Anliegen abgeholfen werden konnte.</p> <p>Weiterhin kritisiert der Petent, dass das Verfahren zu lange gedauert habe und die Sachbearbeiter mit der Situation überfordert seien. Dazu erklärt das Sozialministerium, dass die Sozialhilfe von den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung wahrgenommen werde. Für Beschwerden über die Bearbeitungsweise seiner Mitarbei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2119-19/1038 Schleswig-Holstein Maßregelvollzug, Verbesserung der Freizeitgestaltung	<p>terinnen und Mitarbeiter sei daher der Landrat zuständig. Die Träger seien verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhalte. Die jeweilige Behörde ermittle den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimme Art und Umfang der Ermittlungen. Zur Dauer des Antragsverfahrens könne das Sozialministerium daher keine Einschätzung treffen, da weitere Behörden am Verfahren beteiligt worden seien. So prüfe beispielsweise die Deutsche Rentenversicherung, ob eine teilweise oder eine volle Erwerbsminderung vorliege.</p> <p>Im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 Absatz 1 Landesverfassung Schleswig-Holstein auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Ausschuss bedauert, dass der Petent sich unzureichend beraten fühlt, kann jedoch keinen Rechtsverstoß erkennen.</p> <p>Der Petent ist im Maßregelvollzug in einer psychiatrischen Klinik in Schleswig-Holstein untergebracht. Er macht Vorschläge, um die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zu ergänzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium erklärt, dass auf der Station ein fest etabliertes Angebot an Alltagsgestaltungsmöglichkeiten angeboten werde. Dies umfasse etwa Sport, Videospiele, Einkaufstraining und im Rahmen der Ergotherapie auch Bastelarbeiten. Weiterhin gebe es saisonale Angebote. So fand in der Weihnachtszeit 2019 an zwei Wochenenden ein gemeinsames Backen mit dem Pflegedienst statt. Im Rahmen von regelmäßigen Morgen- und Tagesabschlussrunden sowie gegenüber den Behandlern könnten Patienten eigene Gestaltungswünsche und Anregungen einbringen, welche im Team erörtert würden. Aus Sicht des Ministeriums würde so unmittelbar auf die Wünsche der Patienten eingegangen.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass sich die Klinik sehr aufgeschlossen angesichts der Wünsche des Petenten zeigt. Dem Petenten wird daher geraten, seine Ideen im Rahmen der Stationsrunden oder während seiner Teilnahme an therapeutischen Angeboten direkt in der Klinik vorzutragen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Petent sich vielfältige Gedanken dazu macht, wie die Freizeitgestaltung im Maßregelvollzug verbessert werden kann. Er geht davon aus, dass die Klinik - nach Abwägung von organisatorischem Aufwand und den Bedürfnissen der untergebrachten Menschen - diese Vorschläge berücksichtigen wird.</p> <p>Die Situation im Maßregelvollzug ist dem Petitionsaus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2119-19/1070 Brandenburg Arbeitsverwaltung, Kündigung einer Mitarbeiterin	<p>schuss ein wichtiges Anliegen. Er begrüßt daher, dass die Landesregierung im Jahr 2019 den Entwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes vorgelegt hat. Thematisiert werden dort auch die Verbesserung der Freizeitgestaltung im Maßregelvollzug. Sofern es räumliche Gegebenheiten zulassen, sollen sportliche, künstlerische und musikalische Tätigkeiten ermöglicht werden. Der Ausschuss geht davon aus, dass dies mit einem erhöhten Personalbedarf einhergeht. Derzeit findet zu dem Gesetzesentwurf eine schriftliche Anhörung durch den Sozialausschuss statt. In diesem Rahmen beschäftigt sich der schleswig-holsteinische Landtag intensiv mit der aktuellen Situation von untergebrachten Menschen.</p> <p>Der Petent bittet um Überprüfung eines Sachverhalts in Zusammenhang mit einer Kündigung. Die Petitionsbegünstigte habe ein Dienstverhältnis bei einem Sozialversicherungsträger begonnen. Dieser habe ihr innerhalb der Probezeit gekündigt. Die Kündigung sei hauptsächlich von einem neuen Teamleiter ausgegangen. Die Petitionsbegünstigte habe sich weder falsch verhalten, noch sei sie auf ein etwaiges Fehlverhalten hingewiesen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium erklärt, dass der betreffende Sozialversicherungsträger eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung sei, die ihre Aufgaben im Rahmen des Gesetzes und des sonstigen für sie maßgebenden Rechts in eigener Verantwortung erfülle. Dazu gehöre auch eine eigene Personalhoheit. Die Dienstaufsicht über die Beschäftigten obliege daher der Geschäftsführerin. Gegen die vom Petenten eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde gebe es keinen Rechtsbehelf. Der Petent habe sich auch direkt an das Ministerium gewendet, welches ihm mitgeteilt habe, dass im Rahmen der Rechtsaufsicht keine Möglichkeit bestehe, in dieser Angelegenheit tätig zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass eine Probezeit in der Regel vereinbart wird, um sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber die Möglichkeit zu geben, unter erleichterten Kündigungsbedingungen zu erproben, ob ein langfristiges Arbeitsverhältnis sinnvoll ist. Im Zuge dessen kann es zu einer unterschiedlichen Bewertung der Arbeitsleistung oder des Arbeitsklimas kommen.</p> <p>Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, auch Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 12 **L2119-19/1071**
Rheinland-Pfalz
Anerkennung der Folgen von
DDR-Unrecht

Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petent kritisiert, dass die bisherigen Hilfen für Opfer des SED-Unrechts nicht ausreichen würden. Ehemalige Häftlinge würden unter Erwerbsunfähigkeit und damit verbundener existenzieller Not leiden. Bis heute gebe es erhebliche Fehlentscheidungen bei der Bearbeitung von Anträgen nach dem Häftlingshilfegesetz. Dieses Handeln der Versorgungsämter führe zu einer Retraumatisierung der Betroffenen. Er begehrt, dass der Ministerpräsident festlegt, wie mit den Betroffenen umgegangen werden soll und erklärt, dass die Grund- und Ehrenrechte der Opfer zu achten und neue Schäden durch Verwaltungsakte zu unterlassen seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten.

Das Sozialministerium erklärt, dass die Voraussetzungen und der Umfang von Entschädigungsleistungen an politische Opfer des SED-Regimes regelmäßig Gegenstand parlamentarischer Eingaben – insbesondere in den neuen Ländern – seien. Forderungen von Betroffenen und seitens der Verbände hätten zu Verbesserungen geführt. So wurde am 22. November 2019 auf Bundesebene das „Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes“ verabschiedet.

Durch dieses wurden die Antragsfristen in allen Rehabilitierungsgesetzen aufgehoben. Weiterhin wurden Leistungen erweitert und die vorausgesetzte Mindesthaftdauer halbiert. Für die Zahlung der Kapitalentschädigung und der Opferrente ist in Schleswig-Holstein das Landesamt für soziale Dienste zuständig. Dieses wird die Verbesserungen für die Opfer der politischen Verfolgung umsetzen.

Der Petitionsausschuss entnimmt den Ausführungen des Petenten, dass dieser die Praxis der Versorgungsämter kritisiert. Er veranschaulicht dies durch seine Erfahrungen mit einem Versorgungsamt eines anderen Bundeslandes. Es liegt nicht in der Kompetenz des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages, das Handeln von Landesbehörden anderer Bundesländer zu überprüfen. Dem Ausschuss liegen keine Hinweise vor, dass die vom Petenten vorgetragenen Missstände im für Schleswig-Holstein zuständigen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landesamt auftreten.

Der Ausschuss begrüßt, dass durch das benannte Gesetz rehabilitierungsrechtliche Vorschriften zu Gunsten der Betroffenen überarbeitet wurden. Dieses trat bereits am 22. November 2019 in Kraft. Darüber hinaus wurde das gesamte soziale Entschädigungsrecht auf Bundesebene umfassend reformiert. Die Änderungen durch das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts treten zu verschiedenen Zeitpunkten, spätestens jedoch zum 1. Januar 2024 in Kraft. Dadurch wird auch der vom Petenten kritisierte § 4 Häftlingshilfegesetz dahingehend geändert, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung angepasst werden. Der Ausschuss geht davon aus, dass durch diese Maßnahmen eine Verbesserung der Situation eintreten wird. Er stimmt dem Petenten zu, dass neben der Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen auch der Umgang der Versorgungsämter mit den Betroffenen für diese von hoher Bedeutung ist.

Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass die Unterstützung und Wahrnehmung der Opfer des SED-Regimes eine wichtige Aufgabe von Politik und Gesellschaft sind. Er dankt dem Petenten für sein Engagement. Insbesondere im Jahr 2019 hat sich der Schleswig-Holsteinische Landtag mit den vom Petenten angeführten Themen auseinandergesetzt. Schleswig-Holstein war Gastgeber der Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit, in deren Rahmen auch den Opfern der SED-Diktatur gedacht wurde. Auch wurde am 26. September 2019 nach einer ausführlichen Plenardebatte der Antrag „Freiheit und Demokratie sind keine Selbstverständlichkeit“ (Drucksache 19/1731) einstimmig angenommen. Auch war Ende des Jahres 2019 die Wanderausstellung der Gedenkstätten Bautzen und Berlin-Hohenschönhausen „Gewalt hinter Gittern“ im schleswig-holsteinischen Landeshaus zu Gast. Diese gibt Einblick in Zustände und Misshandlungsmethoden in den DDR-Gefängnissen und konnte dazu beitragen, das Thema sowohl bei Gästen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Politikerinnen und Politikern präsenter zu machen.

- 13 **L2119-19/1112**
Schleswig-Holstein
Kinder- und Jugendhilfe, Um-
gangsrecht

Der Petent bittet den Ausschuss um Unterstützung bei seinen Bemühungen, ein Umgangsrecht mit seinen beiden Söhnen zu erwirken. Er sei seit 2008 von seiner Familie getrennt, die Söhne würden bei der Mutter leben. Er Sorge sich um das Wohlergehen seiner Kinder und sei überzeugt, dass diese auch ihn sehen wollen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren geprüft und beraten. Das Ministerium hat das zuständige Jugendamt um Sachstandsmitteilung gebeten.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass das Umgangsrecht des Petenten aufgrund eines

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Beschlusses des zuständigen Amtsgerichts aus dem Jahr 2017 bis zur Volljährigkeit seiner Söhne aus Gründen des Kindeswohls ausgeschlossen ist. Zudem besteht ein Kontaktverbot. Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petent die Trennung von seinen Söhnen als sehr belastend empfindet. Er kann ihm aus den dargestellten Gründen jedoch nicht dabei unterstützen, ein Umgangsrecht zu erhalten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2120-19/1036**
Dithmarschen
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Einführung eines Landes-
versorgungsteilungsgesetzes
- Die Petentin bittet um eine Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts in dem Sinne, dass Schleswig-Holstein ein Landesversorgungsteilungsgesetz nach dem Vorbild des Bundesversorgungsteilungsgesetzes beschließt.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.
- Das Finanzministerium führt aus, dass mit Wirkung vom 1. September 2009 der Versorgungsausgleich bei der Ehescheidung im Rahmen des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 reformiert worden sei. Das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs sei als sogenanntes Mantelgesetz verfasst. Das Versorgungsausgleichsrecht sei im Gesetz über den Versorgungsausgleich zusammengefasst.
- Im vorherigen System seien die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften der Ehegatten jeweils addiert und anschließend gegeneinander saldiert worden. Ausgeglichen wurde nur die Hälfte der Differenz der jeweils insgesamt erwirtschafteten Anrechte in der Ehezeit. Im Rahmen des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs habe der Träger der Beamtenversorgung nunmehr eine Leistung in Höhe der Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaft zu erbringen. Gemäß § 68 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein finde eine entsprechende Kürzung der Versorgungsbezüge der Beamtin oder des Beamten statt.
- Solange durch Landesrecht keine Rechtsgrundlage in der Beamtenversorgung geschaffen werde, verbleibe es gemäß § 16 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz bei dem externen Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung. Entgegen den Ausführungen der Petentin sei diese Vorschrift keine Übergangsregelung, sondern ein dauerhafter Bestandteil des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs.
- Eine Durchführung der internen Teilung nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz sei jedoch in Schleswig-Holstein zurzeit nicht vorgesehen. Daher verbleibe es bei einer auszugleichenden Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis in Schleswig-Holstein bei der externen Teilung.
- Das Finanzministerium weist darauf hin, dass bisher kein Land die interne Teilung nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz eingeführt habe. Lediglich der Bund habe für seinen Regelungsbereich die interne Teilung eingeführt. Die von der Petentin angesprochene beabsichtigte Regelung zur Schaffung eines Erstattungsanspruchs des bisherigen gegenüber dem neuen Dienst-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

herrn im Falle des Wechsels einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten mit einer internen Teilung im Versorgungsausgleich führe zwar zu einer verursachungsgerechten Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem alten und dem neuen Dienstherrn. Zu beachten sei jedoch, dass die Einführung der internen Teilung in Schleswig-Holstein zu einem erheblichen Anwachsen der Zahl der Versorgungsempfänger und damit zu einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand führe. Dies sei darin begründet, dass die ausgleichsberechtigten Personen in den Festsetzungsstellen als eigenständige Versorgungsfälle geführt werden müssten und die Abwicklung über die gesetzliche Rentenversicherung entfallen würde.

Abschließend weist das Ministerium auf eine aktuelle Umfrage im Rahmen des Bund-Länder-Arbeitskreises für Versorgungsfragen hin, die ergeben habe, dass derzeit kein Bundesland die Einführung der internen Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs plant.

Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des Finanzministeriums an und hält derzeit in Anbetracht des zu erwartenden erhöhten Verwaltungsaufwandes eine Gesetzesänderung wie von der Petentin angestrebt für nicht sachgerecht. Er bedankt sich jedoch bei der Petentin für ihre Anregung, die dem Ausschuss eine Auseinandersetzung mit dieser Thematik ermöglicht hat.